

# Reformation und landesherrliches Kirchenregiment in Hohenlohe

Von Gunther Franz<sup>1</sup>

Die Frage, in welchem Jahr die Reformation in der Grafschaft Hohenlohe eingeführt wurde, mag heute vor allem für die richtige Datierung von Gedenkfeiern Interesse haben; im 16. und 17. Jahrhundert war sie von entscheidender Bedeutung für den Bestand der Grafschaft. Nach Beginn der Gegenreformation in Franken überschickte Bischof Julius von Würzburg am 17.1.1575 Beschwerdepunkte: unter anderem habe Hohenlohe widerrechtlich das Stift Öhringen, das Kloster Schäftersheim und 36 Pfarren und Benefizien der Jurisdiktion des Würzburger Bischofs entzogen. Ende 1583 lebte der Streit auf und 1589 wurde Hohenlohe vor das Reichskammergericht nach Speyer zitiert. Während dort der Prozeß noch 1598 lief, hatten die katholischen Stände Klagen gegen Hohenlohe auf dem Regensburger Reichstag vorgebracht<sup>2</sup>. Während der geistliche Vorbehalt im Religionsfrieden von 1555 sich nur auf die reichsunmittelbaren geistlichen Güter, die nach dem Passauer Vertrag vom 2. August 1552 säkularisiert worden waren, bezog, dehnte das Restitutionsedikt vom 6. 3. 1629 die Bestimmung auch auf Klöster und Stifter aus, die einem Reichsstand unterworfen waren. Kloster Schäftersheim wurde wieder von Nonnen bewohnt; die Rückgabe des Öhringer Stifts mit seinen reichen Besitzungen wurde von der Stadt verhindert<sup>3</sup>. In einer umfangreichen Dokumentation versuchten die Grafen von Hohenlohe 1630 zu beweisen, daß Öhringen und die Grafschaft mit ihren Klöstern schon lange vor 1552 reformiert worden sei<sup>4</sup>. Diese Sicht hat bis heute ihre Nachwirkungen gehabt. Tatsächlich haben die Grafen wie manche anderen Stände aus Vorsicht und Reichstreue den Augsburger Religionsfrieden von 1555 abgewartet, ehe sie im folgenden Jahr offiziell die Reformation durchführten.

## *1. Die kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit vor der Reformation*

Das gesamte Gebiet der Grafschaft Hohenlohe gehörte zum Bistum Würzburg. Dies zerfiel im Mittelalter in zwölf Archidiakonate, von denen die meisten ein oder mehrere Landkapitel umfaßten. Der Großteil der Grafschaft gehörte zum 4. Archidiakonat mit den Kapiteln Crailsheim, Hall, Künzelsau<sup>5</sup>. Außerdem hatte Hohenlohe Anteil an den Archidiakonaten Weinsberg-Buchen<sup>6</sup> und Ochsenfurt-Mergentheim. Die Landkapitel oder Dekanate waren genossenschaftliche Gebilde, deren Dekane aus den Mitgliedern gewählt wurden. Einmal im Jahr (wenn nicht

öfters) versammelte sich das Kapitel zur Feier des Gedächtnisses der Verstorbenen, gemeinsamen Verehrung des Altarsakraments und vor allem zur Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten. Mindestens ein Festmahl wurde gemeinsam auf Dekanatskosten eingenommen<sup>7</sup>. Nach dreißigjährigen Bemühungen konnte 1487 das Künzelsauer Kapitel unter Hilfe und auf Antrag der Grafen von Hohenlohe in ihr Städtchen Ingelfingen verlegt werden, weil die Herren von Stetten den Besuchern große Schwierigkeiten gemacht hatten. Die Grafen versprachen freies Geleit, Aufsicht auf die Wirte wegen der Zehrungskosten und verschiedene Vergünstigungen<sup>8</sup>.

Durch die Reformation in den angrenzenden Territorien lösten sich die Landkapitel, zu denen hohenlohische Pfarreien gehörten, schon vor der offiziellen Einführung der Reformation in der Grafschaft auf. Crailsheim wurde markgräfliches protestantisches Dekanat. Im Landkapitel Hall fand seit 1529 keine Kapitelsversammlung mehr statt; es wurde 1541 auf protestantischer Grundlage wiederhergestellt. Das letzte Kapitel in Ingelfingen war 1542 (1545) gehalten worden, und Weinsberg war seit 1547 Sitz eines württembergischen Superintenden. Nur das Kapitel Mergentheim bestand weiter für die Pfarreien auf dem Gebiet des Deutschen Ordens fort<sup>9</sup>.

Die Pfarrer erhielten meist lebenslängliche Pfründen, über die weltliche oder geistliche Patrone das Verfügungsrecht besaßen. Das Patronat als Nachfolge des alten Eigenkirchenrechtes hatte meist der Stifter einer Pfründe inne; es konnte aber auch als „Kirchsatz“ verkauft oder verpfändet werden<sup>10</sup>. Die Rechte der Klöster beruhten vor allem auf Schenkungen von Laien. Das Patronat gab das Recht zur Präsentation eines Kandidaten bei Vakanz der Pfründe, der dann vom Bischof oder Archidiakon investiert wurde. Bei Pfründentausch bedurfte es der Zustimmung des Patrons. Die Rechtslage konnte komplizierter werden, wenn ein Dritter einen Kandidaten präsentieren durfte, den der Patron nominiert hatte<sup>11</sup>. So hatte bei der Frühmesse in Oberstetten die Stadt Rothenburg o. T. Nomination, Hohenlohe aber die Präsentation; in Unterschüpf übte Hohenlohe die Nomination, der Herr von Dottenheim die Präsentation (z. B. 1484). Bei der Frühmesse in der Pfarrkirche in Sindringen hatte Hohenlohe die Nomination, das Kloster Schöntal die Präsentation (1473).

Der Versuch, die Patronatsverhältnisse in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts festzustellen, wurde im folgenden erstmals unternommen<sup>12</sup>.

### *I. Patronate der Grafen von Hohenlohe und der unter ihrer Vogtei befindlichen Klöster*

#### *I. Grafen von Hohenlohe*<sup>13</sup>

Bächlingen (Bestallung 1535), Billingsbach (Bestallung 1533), Döttingen (Graf Ludwig Casimir wurde von Würzburg mit Kirchsatz und jus patronatus der Pfarrei zu Döttingen belehnt), Ettenhausen (1443 erwarb Hohenlohe Patronat), Frankenheim, Gailenkirchen (nach Vertrag mit den Schenken von Limpurg kam 1541 das

# Die Patronatsverhältnisse von Hohenlohe um 1541



1 : 500 000

- ○ † ○ Überwiegend hohenlohischer Besitz
- Patronat bei Hohenlohe
- † Besitzt oder Patronat nicht eindeutig bei Hohenlohe
- † Die hohenlohischen Klöster (Kl.) und ihre Patronate (die Patronatsrechte können schon vor 1541 von Hohenlohe ausgeübt worden sein)
- † Fremde weltliche und geistliche Patronate in der Grafschaft
- Schwaigern Hohenlohische Patronate außerhalb der Grafschaft
- Sonstige Pfarreien (in Auswahl)

Patronat ganz an Hohenlohe), Herrentierbach (1545 von Ettenhausen separiert), Kupferzell, Langenburg (gehörte zur Pfarrei Bächlingen; 1502 wurde von Hohenlohe Kapelle gestiftet, 1553/1554 Pfarrkirche, von der Bächlingen mitversorgt wurde), Mainhardt, Münster (erworben 1366; nach Vertrag vom 11. Mai 1556 soll Hohenlohe das Pfarrlehen allein behalten, Rosenberg die Frühmesse haben), Neuenstein (zur Pfarrei Öhringen gehörig, 1490 Kaplanei, 1499 Pfarrei), in Öhringen die Spitalkaplanei (gestiftet 1354) und mit dem Stift die Prädikatur gemeinsam (gestiftet 1506), Pfitzingen (bezeugt 1518, 1526), Ruppertshofen (bezeugt 1530), die Frühmesse in Schäfersheim (gestiftet 1446; von Hohenlohe gegenüber dem Neumünster in Würzburg verteidigt), in Sindringen die Frühmesse in der Pfarrkirche mit Schöntal gemeinsam (erwähnt 1473/74), die Frühmesse in der Filiale Ernsbach (gestiftet 1405), Unterregenbach (?), in Weikersheim die Kaplanei (Hohenlohe hat verschiedene Frühmessen gestiftet; die Kaplanei ist 1473 mit dem Patronat von Hohenlohe erwähnt, das Patronat des Neumünsters über die Pfarrei 1427. 1541/45 wurden die Rechte vom Neumünster nicht beansprucht, so daß Hohenlohe wahrscheinlich auch das Patronat der Pfarrei ausübte), Waldenburg (1487 Kaplanei, erst Mitte des 16. Jahrhunderts von Öhringen selbständig) und Wildenholz (1551 wurde das versetzte Dorf wieder eingelöst). Außerhalb der Grafschaft hatten die Grafen von Hohenlohe Patronatsrechte in Braunsbach (nach dem Vertrag mit den Schenken von Limpurg 1541 kam das Patronat ganz zu Hohenlohe; nach Vertrag mit Schwäbisch Hall von ca. 1565 wurde das Patronat gegen das von Jungholzhausen getauscht), Buchenbach (1549 – ca. 1563 bei Hohenlohe, dann wieder bei den Herrn von Stetten), Edelfingen Patronat erwähnt 1388, Mitte des 16. Jahrhunderts gehörte es den Herren von Rosenberg; um 1620 wurde die hohenlohische Bekenntnisschrift unterschrieben), Großaltdorf (1488 an Hohenlohe verkauft), Ilshofen (Frühmesse gestiftet 1343, erwähnt 1533), Michelbach an der Bilz (1541 an die Schenken zu Limpurg), Michelfeld (im Visitationsprotokoll Pfarrbesetzung vor 1556 bezeugt), Oberbalbach (bezeugt 1485; nach Wibel war 1560 Johann Steinbach hohenlohischer Pfarrer), Oberstetten, Schweigern (bezeugt 1470, 1578 wurde Albrecht von Dienheim mit der Pfarrei belehnt), Unterschüpf mit Frühmessen in Ober- und Unterschüpf (bezeugt 1552 und 1556; Frühmesse in Oberschüpf 1486, in Unterschüpf 1492).

## 2. Stift Öhringen<sup>14</sup>

Öhringen war durch das Stift der geistige Mittelpunkt der Grafschaft. Das hing z. T. mit dem übergroßen Sprengel der 1502 inkorporierten Pfarrei Öhringen zusammen. Bis kurz vor 1500 gehörten zur Pfarrei die späteren Superintendenturorte Neuenstein, Waldenburg und Pfedelbach (erst 1565 durch Graf Eberhard separiert). Das Stift hatte die Pfarrbesetzungsrechte in den von der Pfarrei Öhringen separierten Pfarreien Baumerlenbach (schon 1373 erwähnt), Eschelbach (schon 1372 erwähnt), Michelbach am Wald (seit 1458 eine von Öhringen abhängige Kapelle erwähnt, in der Reformationszeit selbständig), Ohrnberg (1373 von Baumerlenbach separiert), Untersteinbach (1503 gab der Kaplan einen Revers an die Grafen von Hohenlohe;

als die Pfarrei 1525 von Öhringen separiert wurde, erhielt das Stift das Pfarrbesetzungsrecht). Außerdem hatte das Stift seit der Schenkung von 1370 das Patronat in Belsenberg mit Ingelfingen und Niedernhall (als Pfarrei 1466 erwähnt, aber mit älterer Kirche).

### 3. Kloster Gnadental

Hohebach und Kirchensall (ab 1245)<sup>15</sup>.

### 4. Kloster Goldbach

Untermünkheim mit der Frühmesse in Enslingen (1470 wurden die Rechte zurückgegeben) und die Pfarrei Ilshofen, außerdem Satteldorf (Goldbach hatte einen Teil des Zehnten)<sup>16</sup>.

### 5. Kloster Schäftersheim

Kloster Schäftersheim (wurde durch vom Mutterkloster Oberzell entsandte Geistliche versorgt. Seit der Zerstörung im Bauernkrieg wohnten keine Geistlichen mehr im Kloster), Tauberrettersheim (1410 erwähnt)<sup>17</sup>.

## II. Fremde geistliche und weltliche Herren hatten folgende Pfarreien:

Herren von *Neudeck*: Langenbeutingen<sup>18</sup>.

Stadt *Schwäbisch Hall*: Jungholzhausen<sup>19</sup>.

Kloster *Amorbach*: Crispenhofen und Forchtenberg (Forchtenberg kam 1324 an das Kloster, Crispenhofen wurde 1344 separiert; die Kollatur ist 1556 im Visitationsprotokoll erwähnt)<sup>20</sup>.

Kloster *Komburg*: Künzelsau, Steinkirchen<sup>21</sup>.

*Deutscher Orden* in Mergentheim: Hollenbach und Adolzhausen (1453 von Hollenbach separiert. Der Deutsche Orden behielt auch nach der Reformation das Patronat.)<sup>22</sup>.

*Johanniterkommende* in Schwäbisch Hall: Eschental (bezeugt 1453)<sup>23</sup>.

Kloster *Lichtenstern*: Unterheimbach.

Kloster *Murrhardt*: Orendelsall (beide Patronate kamen während der Reformation an Württemberg, 1563 an Hohenlohe)<sup>24</sup>.

Stift *Neumünster* in Würzburg: Elpersheim (Patronat blieb auch nach der Reformation beim Neumünster), Nassau, Pfarrei Schäftersheim (1541 besetzte Graf Wolfgang Pfarrstelle mit evangelischem Pfarrer), Vorbachzimmern (nach dem Bauernkrieg wurde die Pfarrbesetzung von den Herren von Finsterlohe geübt, 1541 kam die Kollatur an Hohenlohe)<sup>25</sup>.

Kloster *Schöntal*: Pfarrei in Sindringen (seit 1328, im Visitationsprotokoll 1556 noch erwähnt)<sup>26</sup>.

Die Grafen von Hohenlohe hatten in ihrer Herrschaft fast alle Laienpatronate. Den hohen Prozentsatz von 48% aller Patronate, den die württembergischen

Herzöge besaßen<sup>27</sup>, konnten sie nur wegen der starken Stellung des Öhringer Stifts nicht erreichen. Mit der Einziehung der Klöster in der Reformationszeit lag die überwiegende Mehrheit aller Patronate in den Händen der Hohenlohe. Sonst ist vor allem bedeutsam, daß im Amt Weikersheim die meisten Rechte dem Stift Neumünster und dem Deutschen Orden gehörten.

Die Grafen von Hohenlohe versuchten, in ihren Patronatspfarreien die Geistlichen durch „Treubriefe“ (Juramente, Reverse) an sich zu binden. So mußte schon 1453 der Pfarrer zu Ilshofen an Eides Statt versprechen, Residenzpflicht zu halten, die Pfründengüter zu pflegen, der Herrschaft Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und für sie zu beten. Die Zusagen („appunctamenta“) wurden immer umfangreicher: z.B. 1473 Anerkennung des ausschließlichen Gerichtsstandes vor hohenlohischen Gerichten und Verzicht auf Berufung, Verpflichtung zu ehrbarer Lebensführung. 1480 wurde der Umgang mit verdächtigen Frauen verboten<sup>28</sup>. Im 16. Jahrhundert kam die Verpflichtung zu christlicher Predigt dazu<sup>29</sup> und kurz vor Durchführung der Reformation mußten sich die Geistlichen Graf Ludwig Casimir gegenüber verpflichten, daß sie „die pfarrgehörichen zum fleissigsten und gewönlichsten one einfurung verkerter secten mit predigen und anderm versehen“<sup>30</sup>. Aber nicht nur durch die Patronatsrechte, auch auf die Klöster gewannen die Grafen an Einfluß. Graf Kraft VI. (1472–1503) benutzte die Schirm- und Vogteirechte, um für eine Reform der Öhringer Stiftsgeistlichen zu sorgen. 1490 schickte er nach Würzburg eine Denkschrift über „Irrung und gebrechen, so grave Crafft von Hohenlohe hat gegen das stift zu Oringew“<sup>31</sup>. Darin wurde vor allem beklagt, daß die Stiftsherren die Gemeinden in Öhringen und Neuenstein nicht genügend mit göttlicher Lehre und Unterweisung und Reichen der Sakramente versorgen und das Messelesen vernachlässigten. Es folgten Klagen über das öffentliche Ärgernis, das die Stiftsherren geben, und die Forderung, daß wie „vor langen jahren hergebracht“ die Pfründen nur der Herrschaft gefälligen Personen und auch gräflichen Dienern, die nicht im Stift gegenwärtig sind, gegeben würden. 1490 rechtfertigte sich Graf Kraft: „Er werde durch dechant und capitul angebracht, als sollte er die meinung haben, den stift sich unterwürfig zu machen etc., habe aber nur gedacht die gerechtigkeit, die seine altvordern am stift in ubung gehabt haben, nach seinem vermögen auch zu handhaben.“ Weitere Anklageschriften folgten. Der Forderung, daß alle Kanoniker einen Treueid schwören sollten, die 1490 gestellt worden war, konnten sich die Stiftsherren auf die Dauer nicht entziehen<sup>32</sup>.

Da die Stiftsherren weiterhin die Predigt und Seelsorge in der Pfarrei Öhringen vernachlässigten, sorgten die Grafen für die Errichtung einer vom Stift getrennten Predigerstelle (Prädikatur) nach dem Vorbild früherer Stiftungen in der Diözese Würzburg. Die Prädikatur wurde reichlich von den Grafen und dem Stift, die gemeinsam das Besetzungsrecht ausübten, dotiert. Obwohl eine Pfründe sonst auf Lebenszeit verliehen wurde, war in der Stiftungsurkunde vorgesehen, daß die beiden Patrone den Prediger jederzeit absetzen können. Solche „Movendelpfründen“ sind vor allem aus dem Nürnberger Raum bekannt. Zum Schutz des Predigers sollte allerdings ein Berufungsgericht aus je zwei gräflichen Räten, Kapitelherrn,

Stiftsvikaren und Ratsmitgliedern dienen<sup>33</sup>. Wenn es auch den Grafen zunächst darum ging, die Seelsorge zu verbessern und den Einfluß auf den Stiftsprediger zu behalten, so ist in dieser Stiftung doch auch eine Auswirkung des erstarkenden landesherrlichen Kirchenregiments zu sehen<sup>34</sup>.

Mit dem immer stärker werdenden Eingreifen in die kirchlichen Bereiche fiel der Ausbau der weltlichen Verwaltung zusammen, der „sich anhand des Auftretens von Amtmann und Hofmeister, Kanzler (Protonotar) und Kellner, Sekretär und Vogt einigermaßen in Umrissen ahnen“ läßt<sup>35</sup>. Die am Hof tätigen Kapläne wurden regelmäßig zu Kanzleidiesten herangezogen. 1496 wurde ein Pfründentausch vor dem Waldenburger Kaplan, dem gräflichen Kaplan, dem gräflichen Sekretär und anderen vorgenommen.

1486 wurden die kirchlichen Verhältnisse der Pfarrei Mainhardt von den Grafen „nach ratte unser geistliche und werntlicher [weltlicher] rätte“ geordnet; und 1490 gab der Pfarrer von Billingsbach seine Zustimmung, daß Graf Kraft ein Drittel des Zehnten zu Riedbach verschenke, vor Notar und Zeugen „in stuba cancellarie castri Newensteyn“<sup>36</sup>. Die Bedeutung der Neuensteiner Kanzlei, die vor der Reformation mit kollegial tätigen geistlichen und weltlichen Räten besetzt war, zeigt sich auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufs deutlichste.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit umfaßte Ehesachen, Patronats-, Pfründ- und Zehntstreitigkeiten und Zuchtfälle. Sie wurde hauptsächlich durch das Sendgericht geübt. Seit dem 11. Jahrhundert wurde die Sendgerichtsbarkeit im wesentlichen von den Archidiakonen wahrgenommen, die später häufig Vertreter (Offiziale) einsetzten. Alljährlich zu Beginn des Winters fand der Sendritt nach einem mehr oder minder festen Reiseplan statt. Der Send wurde vorher in den Gemeinden bekannt gemacht. Alle Pfarrer und die Bürger mit eigenem Haus mußten erscheinen und ihre Sendabgabe leisten. Eine bestimmte Zahl von Sendschöffen (nach dem Münnerstädter Weistum: 12) war verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen Vergehen zu rügen, die dann vom Offizial an Ort und Stelle gerichtet wurden, „damit dann oeffentliche suend und missbrauch, so in der kirchen erwachsen, gestraft und ausgereut werden“. Eine Würzburger Sendordnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts enthält 59 Rügartikel, die in vielem an die späteren Visitationsartikel erinnern<sup>37</sup>. Es wurde unter anderem nach der Erhaltung des Gotteshauses, dem Empfang der Sakramente, Kenntnis des Paternosters, Ave Maria und Glaubensbekenntnisses, Schlagen von Vater und Mutter, Verweigerung des Zehnten, ungültigen Ehen, Ehebrechern, Wucherern, Mördern, Spielern, Zauberern, Fälschern von Maß und Gewicht, Kenntnisse der Hebammen für die Nottaufe gefragt. Mehrere Pfarreien gehörten zu einem Send. Es gehörte Ettenhausen zur Mutterpfarrei Billingsbach (1334), Schäfersheim zur Mutterpfarrei Weikersheim (1403), Münster nach Creglingen (1411). Zum Send in Untermünkheim am Andreastag (30. November) gehörten Erlach, Gottwollshausen, Haßfelden und Reinsberg<sup>38</sup>. Ein Ehefall auf dem Send zu Künzelsau ist von 1418 überliefert. Petrisa, die Magd des Schultheißen zu N[jedernhall?] hatte behauptet, Konrad Hertwig habe ihr die Ehe versprochen und sie vollzogen. Konrad erhob vor dem Offizial Klage. Da Petrisa zweimal nicht

erschien und Konrad einen Eid anbot, wurde er ledig gesprochen. Der Streit von Pfarrer und Heiligenpfleger in Obersteinach mit einem Bürger wegen eines Grundstückes kam vom Send in Döttingen 1420 vor das Kapitel in Künzelsau. Der Dekan bestimmte ein Schiedsgericht von Geistlichen. Zwei Zehntstreitigkeiten wurden dagegen vor dem Konsistorium des Offizialats der Würzburger Kurie entschieden<sup>39</sup>. Wenn um das Jahr 1462 Statuten des Kapitels des Öhringer Stifts aufgestellt wurden, daß kein Stiftsmitglied eine weltliche Person, wes Standes sie sei, gegen den Dekan und Kapitel oder die Kirche und geistliche Personen zu Hilfe rufen dürfe<sup>40</sup>, so mag sich dies gegen Bemühungen der Grafen von Hohenlohe richten, die Geistlichen an ihre Gerichte zu ziehen, die in den genannten Treubriefen ihren Ausdruck fanden. So hat bei einem Pfründentausch 1469 der Pfarrer zu Kupferzell „freiwillig“ versprochen, keinen Untertan „in irgendwelchen Irrungen nach Würzburg oder sonst vor geistliche oder weltliche Gerichte zu laden oder laden zu lassen, sondern solche Irrungen vor den Gerichten auszutragen, in denen sie gesessen sind“. 1497 wurde den Torwärttern in Öhringen bei Androhung von Leibesstrafen befohlen, keine fremden geistlichen Personen einzulassen, die nicht gelobt haben, weder der Herrschaft noch dem Stift zu schaden<sup>41</sup>.

Graf Kraft bemühte sich – wie gesagt – um eine Besserung des Lebens der Stiftsherren und suchte auch durch verschiedene Ordnungen allgemein die Sittlichkeit zu heben – eigentlich Aufgabe der Sendgerichte. Der Befehl vom 26. November 1490, alle Personen im Konkubinat aus der Herrschaft zu vertreiben und das Spielen bei einem Gulden Strafe zu verbieten, wurde am 25. Februar 1491 auch auf die Stiftsherren und Priester angewandt. Es folgte am 2. April 1491 der Befehl, daß mit Gefängnis zu strafen sei, wer während des Gottesdienstes auf dem Kirchhof vor der Öhringer Stiftskirche herumstände. Ausdrücklich war bestimmt, daß der Büttel das Gebot als der Herrschaft und niemand anders Befehl ausrufen solle. Wegen drohender Unwetter sollten die Amtleute den Bauern befehlen, an Wallfahrten teilzunehmen, um den Zorn Gottes abzuwenden. Besonders bestellte Aufpasser sollten diejenigen anzeigen, die sich dabei leichtfertiger Worte und Werke gebrauchten. Bei derselben Strafe von 12 Pfennigen wurde am 4. Mai 1491 geboten, daß Männer und Frauen getrennt wallfahrten. 1497 ließ Graf Kraft eine Verordnung durch die Pfarrer auf den Kanzeln publizieren, daß jeder lästerliche Worte und Schwüre bei Gefängnis- und Leibesstrafe meiden solle. Auch diejenigen, die eine Gotteslästerung hören und verschweigen, sollten von der Herrschaft bestraft werden<sup>42</sup>.

Aus späterer Zeit sind noch die Verordnung von Graf Albrecht an alle geistlichen und weltlichen Untertanen gegen das Gotteslästern und Zutrinken vom 10. Dezember 1528<sup>43</sup> und, unmittelbar vor Durchführung der Reformation, die Polizeordnung von Gräfin Helena für den Waldenburger Teil vom 27. Januar 1556 erhalten, in deren erstem Kapitel von der Gotteslästerung noch verboten war, „die außerwelte, gebenedeite junkfrawen Maria, auch die heyiligen Gottes“ zu lästern<sup>44</sup>.

Diesen Ordnungen entsprechend wurden schon Ende des 15. Jahrhunderts Gotteslästerung und Ehebruch von den geistlichen und weltlichen Dienern der Grafen geurteilt. Ein Öhringer Bürger war wegen Gotteslästerung in Graf Krafts Gefängnis



nach Öhringen gekommen. Auf Fürbitte seiner Freunde wurde er 1491 aus dem Gefängnis entlassen, mußte aber Urfehde schwören, seine Gefangenschaft an den Grafen, der Herrschaft, „auch allen den iren, geistlichen und werntlichen, und denjenigen, die in der sache verdacht oder gewandt sind“, nimmer zu ahnden. Wegen der Gotteslästerung mußte er öffentliche Buße leisten und Bürgen stellen (14. Juni 1491). Ein anderer Öhringer Bürger, der sein Eheweib mit einer verrufenen Frau verlassen hatte, mußte dieselbe Urfehde leisten und sich verpflichten, in Zukunft seiner Frau treu zu bleiben (23. September 1491). Ein dritter Ehebrecher, der mit der Schwester seiner Frau umhergezogen war und ihr ein Kind geschenkt hatte, wurde, obwohl er peinliche Strafe verdient hätte, zu lebenslänglicher Ausweisung begnadigt (20. Oktober 1494)<sup>45</sup>.

Da es sich um Kriminalfälle handelte, brauchten diese Urteile der geistlichen Sendgerichtsbarkeit keinen Eintrag zu tun. Zuletzt sind 1520 bis 1523 jährliche Sendritte der Archidiakone durch die Markgrafschaft Brandenburg bezeugt, wobei der Markgraf Albrecht Achilles auf Erteilung von Geleitsbriefen und Zutritt für seine Amtleute und Vögte bei den Verhandlungen bestand. Diese Sendritte der Archidiakone Achaz von Lichtenstein für Crailsheim-Hall-Künzelsau und Georg von Grumbach für Ochsenfurt-Mergentheim müssen auch durch Hohenlohe geführt haben, das zu denselben Archidiakonaten gehört hat. Etwa seit 1525 konnte der Send im Bistum Würzburg nicht mehr gehalten werden. Im Archidiakonat Crailsheim-Hall-Künzelsau (Ingelfingen) wurde dies durch die Reformation der Markgrafschaft und der Stadt Schwäbisch Hall unmöglich. In Untermünkheim fand der Send seit 1524 nicht mehr statt. In der Stadt Ochsenfurt und wohl dem ganzen Archidiakonat Ochsenfurt-Mergentheim wurde mit Sicherheit der Send seit 1528 nicht mehr gehalten<sup>46</sup>.

Ein Gerichtsurteil vom 10. Juli 1539 spielte in den Dokumentationen zur Restitution des Stifts 1630 und zum Osterstreit 1750 eine Rolle als vermeintliches Zeugnis für ein „evangelisches“ Konsistorium der Grafen lange vor dem Passauer Vertrag<sup>47</sup>. In einer Ehesache, die eigentlich der geistlichen Gerichtsbarkeit des Würzburger Bischofs zugehört hätte, wurde der Kläger wegen Verleumdung zu Turmstrafe und Erstattung der Kosten verurteilt. Da die Strafe durch Graf Georg von Waldenburg vollstreckt werden sollte, wird die Verhandlung in Öhringen oder Waldenburg stattgefunden haben. Für Öhringen spräche, daß es zunächst hieß, die Urteile seien von „hofrichter und ret“, dem gemeinsamen Hofgericht gefällt worden. Dann ist verbessert in „die verordneten diener und richter“, was die Teilnahme von Geistlichen an einem besonderen Ehegericht zulassen würde<sup>48</sup>. Da Hohenlohe beinahe eine Insel innerhalb evangelischer Territorien geworden war, konnten der Würzburger Bischof und seine Archidiakone kaum noch Gewalt ausüben.

## *2. Die Stellung der Grafen von Hohenlohe nach Beginn der Reformation in Franken*

Nachdem die Brüder Albrecht und Georg anscheinend zunächst eine abwartende Haltung gegen die auch in ihrem Lande spürbaren reformatorischen Gedanken

eingenommen hatten, wurden sie wahrscheinlich durch den Bauernkrieg zu einer aktiv antireformatorischen Haltung gebracht. Die beiden Grafen mußten sich 1525 auf dem Grünbühl den Bauern unterwerfen, die ihnen vorhielten: „Ihr seid nimmer Herren, sondern Bauern, und wir sind die Herren von Hohenlohe.“<sup>49</sup> Außerdem wollten die Grafen in ihrer traditionellen Reichstreue eine allgemeine Regelung der Religionsfrage im Reich abwarten. Graf Albrecht hatte zwar 1518 Pfarrer Ewald Reuß in Pfitzingen zum Studium beurlaubt. Als aber dieser nach drei Jahren in Wittenberg das *Salve Regina* und die Messe in Pfitzingen abschaffte und sich verheiratete, wurde er von Graf Georg ins Gefängnis von Bartenstein geworfen und 1526 mit der Zusage entlassen, daß er die Pfründe unter Umständen wieder erhalte, wenn im Reich allgemein die Priesterehe erlaubt würde<sup>50</sup>. Wie die Empfehlung des evangelisch gesinnten Matthäus Chyträus durch Brenz nach Ingelfingen zu beurteilen ist, ist undeutlich. 1530 wurde er, als er gegen die befohlene Wiedereinführung der Messe predigte, vom dortigen Beamten mit dem Degen auf der Kanzel bedroht und im selben Jahr abgesetzt<sup>51</sup>. Rauschers Aussage<sup>52</sup>: „Unter den Augen der Grafen konnte schon um 1525 der Öhringer Archidiakon Anton Apius nach Hall reisen, um Brenz zu hören . . .“ beruht auf einem Mißverständnis. Der 1536 geborene Anton Apin wurde 1557 Diakon und 1584 1. Diakon in Öhringen. Seine Eltern sind von Ingelfingen zu Brenz nach Hall gereist. 1534 wurde die Forderung des – zum Teil hällischen – Pfarrvolks von Ruppertshofen nach Abendmahl unter beiderlei Gestalt abgelehnt<sup>53</sup>.

1541 wurde dem Frühmesser von Enslingen Peter Herolt von Graf Albrecht bei Entzug der Pfründe befohlen, weiterhin Messe zu lesen, nachdem es ihm durch den Rat der Stadt Hall verboten worden war<sup>54</sup>. Die Reichsstadt suchte innerhalb der „Landwehr“ durch Erwerbung aller Rechte ein geschlossenes Territorium zu bilden. Neben anderen Streitpunkten führte der Zwist mit den altgläubigen Grafen von Hohenlohe über die Pfarrbesetzung zum Untermünkheimer Tag unter Vermittlung Landgraf Philipps von Hessen<sup>55</sup>. Am 1. 2. 1543 stimmte Hohenlohe als Antwort auf einen dritten Vorschlag zu, daß die Pfarreien Jungholzhausen, Münkheim, Gailenkirchen, Braunsbach und die Filiale (Kaplanei) Enslingen mit Priestern der Augsburgischen Konfession besetzt würden, Hohenlohe aber das Pfarrbesetzungsrecht in Untermünkheim behielte. Im Untermünkheimer Vertrag vom 6. 2. 1543 wurde bestimmt, daß die Grafen von Hohenlohe bei ihren Patronatspfarreien und Kaplaneien innerhalb der Landwehr die Kandidaten präsentieren können, nachdem sie vorher in Hall der Augsburger Konfession entsprechend examiniert wurden. Am 6. 5. 1543 bestimmte Hohenlohe, daß der Kandidat eine Examensurkunde der Geistlichen der Städte Nürnberg oder Augsburg bringen müsse. Der Streit ging aber weiter. Am 7. 5. 1544 rechtfertigten sich die Grafen wegen Nichthaltung des Vertrags, da der Untermünkheimer Pfarrer den in der Grafschaft üblichen Revers nicht unterschrieben habe. Die Grafen von Hohenlohe nahmen also nur notgedrungen in auswärtigen Gemeinden evangelische Geistliche an, um ihre Rechte nicht zu verlieren. Es ist dieselbe Haltung, die später der Deutsche Orden dem evangelisch gewordenen Hohenlohe gegenüber einnahm.

Um 1540 wurde Martin Lang von Mangoldsall vom Vogt zu Waldenburg ins Gefängnis geworfen und mit zehn Gulden bestraft, weil er in Orendelsall das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen hatte. Er berichtete später: „Darneben mich höchlichen versprechen müssen, solcher empfanus des nachtmals in zeit meynes lebens zu enthalten und wohe ih mich desselbigen ferner underfahen, wol er mich nit allein an gut, sonder auch am leib straffen und in das eusserst verderben bringen.“<sup>56</sup> Orendelsall gehörte zum Kloster Schöntal; das Patronat war vom Kloster Murrhardt auf Württemberg übergegangen, so daß sich dort ein evangelischer Pfarrer halten konnte.

Rauscher verwies auf die bedrängte wirtschaftliche Lage des Öhringer Stifts durch die Mißwirtschaft des Dekans um 1531 und meinte, daß den Grafen dabei die Augen hätten aufgehen müssen<sup>57</sup>. Dies geschah tatsächlich. Die beiden Grafen wurden aber nicht evangelisch, sondern nahmen das Stift fest in ihre Hand. So setzten sie den Dekan Johann Lutz ein und ab, ja nahmen ihn sogar gefangen, was zu einem Prozeß am Kammergericht führte. In seiner Verzichterklärung schrieb Lutz am 15. Dezember 1545: „Demnach die wolgepornen hern, herr Albrecht und herr Georg, graven von Hohenlohe etc., gebruder, mein gnedigen hern, mich in dem verschieen vierunddreissigsten jare zu versehung Dero Gnaden dechany des stieffts zu Oringen geordnet und gesetzt, ich auch derselbigen prelatur ein zeit lang und bißher furgestanden, aber deren jetzo widerumb in gnaden entlassen . . .“<sup>58</sup>

Die drei anderen Klöster in Hohenlohe waren am Aussterben und machten schon dadurch früher oder später ein Eingreifen der Schirmherrn notwendig. Schäfersheim hat sich von den Zerstörungen im Bauernkrieg nicht mehr erholt. 1547 stand das Kloster völlig unter der Kontrolle der Grafen und 1553 sind die beiden letzten Klosterinsassinnen gestorben<sup>59</sup>. In Gnadental verheiratete sich 1536 die Äbtissin Anna Notthefftin, woraufhin ihr die Grafen, deren Räte in Anwesenheit des Abts von Schöntal als Visitator das Kloster inventarisiert hatten, ein Jahrgeld bewilligten. Damals bestand der Konvent nur noch aus sieben Personen. Nachfolgerin wurde Helena von Hohenlohe, die vorher im Kloster Lichtenstern gewesen war. Nach ihrem Tode am 6. 4. 1543 erhielten die restlichen Nonnen weiter ihren Unterhalt<sup>60</sup>. Das kleine Pauliner-Eremitenklöster Goldbach hat sich am längsten halten können. 1537 scheint es aber schon nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, die dem Kloster inkorporierte Pfarrei in Untermünkheim zu besetzen; ein Mönch aus dem Mutterkloster Langnau schien wohl nicht tragbar. Die Grafen wurden im Untermünkheimer Vertrag 1543 ausdrücklich als Patrone von Untermünkheim bezeichnet. 1552 haben sie dann dementsprechend Thomas Widmann als Pfarrer bestellt. Die Frühmesse zu Enslingen war schon 1541 von den Grafen als ihr Eigentum behandelt worden. 1539 lehnte Graf Georg den Vorschlag des Ordensprovinzials in Langnau ab, einen Vertreter zur Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters zu senden. Als Schirmherr habe er selber die Verwaltung in der Hand. 1551 wurde von herrschaftlichen Beamten das Kloster inventarisiert und 1553 schließlich wurde der Prior zur Abrechnung seiner Einnahmen und Ausgaben nach Waldenburg befohlen,

nachdem er den Klosterzehnten zu Ilshofen verkauft und die Herrschaft befohlen hatte, es rückgängig zu machen<sup>61</sup>.

Das Kirchenregiment kam in immer stärkerem Umfang an die Grafen von Hohenlohe, ohne daß man in ihren Maßnahmen einen Ausdruck reformatorischer Gesinnung sehen dürfte. Die Grafen Albrecht und Georg stemmten sich vielmehr lange Zeit gegen die Einführung der Reformation.

### *3. Von der Bestallung evangelischer Prediger bis zur Durchführung der Reformation*

Graf Wolfgang [I.] (1532-1545) gilt als der erste Graf von Hohenlohe, der in seiner Herrschaft Weikersheim (mit Schillingsfürst) evangelische Pfarrer bestellte. Nach Fleiners Chronik soll er schon 1535 die erste Kirchenreformation vorgenommen haben<sup>62</sup>. Die einzige sichere Nachricht ist aber, daß der Graf am 12. November 1544 geschrieben hat, der Bischof von Würzburg solle beim Stift Neumünster in Würzburg dafür sorgen, daß die Pfarrei und Frühmesse in Nassau und die Pfarrei in Schäftersheim, die lang ledig standen, „mit evangelischen und christlichen priestern“ versehen werden. Falls die Untertanen weiter „am wort, lehre und pfarrlichen zugehörungen mangel gelassen“, wäre er vor Gott und der Welt schuldig, selber Pfarrer anzustellen<sup>63</sup>. Wie Graf Wolfgang am 8. Januar 1545 schrieb, hat er „mit müh pfarrverseher gen Nassau und Schefftersheim gebracht, der ehr hette ich inen [dem Neumünster] wol gonnen mögen“. Die Frühmesse in Schäftersheim, deren Kollatur ihm zustand, hat der Graf anscheinend schon 1541 mit Georg Gscheid besetzt. Georg Kuppelich kam dagegen erst nach Graf Wolfgangs Tod nach Weikersheim (1547-49)<sup>64</sup>.

Während die Vorgänge im Amt Weikersheim nur eine kurze Episode bildeten, führte die Berufung eines evangelischen Predigers in Öhringen zur Reformation der Hauptstadt und schließlich der ganzen Grafschaft. Nachdem die Predigerstelle in Öhringen unbesetzt war und fast keine Seelsorge geübt wurde, ergriff die Bürgerschaft die Initiative. In der gemeinsamen Stadt Öhringen konnte als einziger Stadt in der Grafschaft ein stärkeres städtisches Bewußtsein und eine städtische Rechtsentwicklung entstehen. Die Entrechtung der Bürger wegen ihrer Beteiligung am Bauernkrieg war nicht lange aufrecht erhalten worden. Am 8. Januar 1544 richteten Schultheiß, Bürgermeister und Rat eine Bittschrift an die beiden Grafen Albrecht und Georg<sup>65</sup>. Die vielzitierte Kernstelle lautet: „Nachdem wir hie zu Oeringen in der kirchen so gantz übel versorgt und versehen, das wir glauben, in 40 meil wegs kein solche commun also erbärmlich versäumt wurd, dann wir mit predigern und pfarhern also beladen, daß männiglich ob ihrer gottlosen lehr und ärgerlichen leben ein grewel und abschewen hat, die auch zu zeiten den predigstul gantz lehr lassen, dardurch das gemeine volk also gottloß und grob würd, das es schier nicht mehr zu zämen ist und wie das vieh ohne alle geistliche unterweisung und sacrament vercheiden.“ Deswegen wurde die Herrschaft um einen evangelischen Prediger und die Erlaubnis, das Abendmahl nach evangelischer Weise zu erhalten, gebeten. Der hohenlohische Rat D. Ägidius Stemler (Stembler), seit langem evangelisch gesinnt,

nahm sich der Sache eifrig an, stand er doch wahrscheinlich hinter der Initiative der Stadtvertretung<sup>66</sup>. Er wußte, daß die Grafen noch nicht zu einer Reformation bereit waren. Sie wollten vor einer allgemeinen reichsrechtlichen Regelung „bei der Röm. Kays.Mt. und allen ständen des Reichs kein abneigung“ erwecken. Stemler wollte darauf hinweisen, daß „diejenigen, so nach der alten religion sind und einer frommen und gueter lehr, so viel nit zu bekommen“, daß das Öhringer Stift durch einen evangelischen Prediger nicht berührt würde und daß durch evangelische Predigt Gottesfurcht und gut Regiment gepflanzt würde.

Stemler war schon vor einem Jahr auf Kaspar Huberinus in Augsburg<sup>67</sup> aufmerksam gemacht worden.

Da die konfessionellen Spannungen in Augsburg erneut aufflammten, war Huberinus – unter Vermittlung von Johannes Brenz – bereit, als Prediger in ein Territorium zu gehen, dessen Grafen noch der alten Kirche anhingen. Er erklärte sich einverstanden, die evangelische Predigt mit Bescheidenheit anzufangen und keine plötzliche Änderung vorzunehmen. Daß die Grafen keinesfalls zwinglianische oder andere aufrührerische Lehren dulden wollten, erfüllte Huberinus mit großer Freude. Er schrieb an Stemler: „Ich wolle den handel Gottes mit solcher bescheidenheit verrichten, daß auch die widersacher im grund nicht zu klagen hetten, dann ich weiß mit Gottes hülff die schwachen zu dulden, tragen und zu führen, wie dann hoch vonnöten, sintemal die frechen geister die sach hart verderben und dem evangelio ein grosen stoß und hindernuß tun.“<sup>68</sup> Obwohl die Berufung nicht ohne Bewilligung der Grafen geschehen konnte, suchten diese die Sache als Angelegenheit des Öhringer Rats hinzustellen. Als Huberinus um ein Schreiben der Grafen von Hohenlohe an den Rat der Stadt Augsburg wegen der Entlassung und eines an sich wegen der Berufung bat, antwortete am 18. Februar 1544 Stemler: „Alsdann würd ein erbar rat allhie [zu Öhringen] obengemelten herr burgermeister und rat zu Augspurg ewren halb, dergleichen auch euch schreiben, diese vocation bey ihnen und euch zu erlangen. Aber daß meine gnädige herrn derhalben schreiben sollen, das ist bey Ihren Gnaden nicht gebräuchlich; was aber durch derselben rät allhier in solchem geschrieben, das würd mit wissen geschehen, derhalben ihr daran kein mangel haben sollen.“ Am 23. April 1544 hielt Huberinus auf Befehl der Grafen in Öhringen seine Probepredigt und zwei Tage später wurde über die Bestallung verhandelt. Stemler hatte deswegen am 20. April von Graf Albrecht und kurz darauf vom Neuensteiner Amtmann Ludwig von Morstein, dem dortigen Sekretär Johann Heber und dem Waldenburger Vogt Hans Merwart Befehle erhalten. Durchgeführt wurden die Verhandlungen am 25. 4. 1544 unter Leitung von Stemler von Öhringer Beamten und Bürgervertretern (Schultheiß Jörg Pfannenschmidt, Bürgermeister Stephan Sorg, Sebastian Rucker und Adam Burcker vom Rat, Stadtschreiber Alexander Hohenbuch); der Keller (Johann Sigginger als gräflicher Rentbeamter) hatte nach Neckarsulm reiten müssen. Die notwendige Bewilligung von Graf Albrecht wurde Stemler am 12. Mai im Neuensteiner Schloß in Anwesenheit des Sekretärs Peter Virnslers gegeben<sup>69</sup>, nachdem Stemler den Grafen noch einmal beruhigt hatte, daß Huberinus die überkommenen Zeremonien nicht verwerfen,

sondern nur deren rechten Brauch und Mißbrauch anzeigen wolle und des Pöbels Geschrei nicht achte.

Die Stiftsherren, die das Besetzungsrecht zusammen mit den Grafen hatten, mußten sich damit zufrieden geben, daß dem Prädikanten auferlegt wurde, sie mit christlicher Geduld zu behandeln und in ihrem Stand zu lassen. Dann würden sie ihn auch in Frieden lassen. Eine Ablehnung der herrschaftlichen Entscheidungen war dem Stift nicht mehr möglich.

Huberinus hatte auf Grund der ihm zugegangenen Berichte die evangelische Einstellung der Grafen überschätzt. 1546 schrieb er enttäuscht, er sei berufen worden „mit vertröstung, das man in der herrschaft das evangelion annemen und die kirchen reformiren (werde) und ich aber bißher mit leeren worten aufgehalten worden, der meinung, jezt jetz werde es angeen“<sup>70</sup>. Durch die Bestallung waren dem Prediger stark die Hände gebunden; die Berufung eines evangelischen Schulmeisters wurde nicht bewilligt. Unverfänglicher als evangelische Lehre und Zeremonien war die christliche „Zucht“, die Erziehung zum frommen Leben, wenn man Glauben und Leben, Dogmatik und Ethik in dieser Form unterscheiden darf. Dem „Ethikunterricht“ diente die Auslegung der 10 Gebote und des apokryphen (d. h. nicht in der hebräischen Bibel enthaltenen) Sirachbuches mit seinen Weisheitsregeln. So versprach Huberinus bei seiner Bestallung, in Öhringen zunächst „den Ecclesiasticum oder Jesus Sirach zu predigen, als der vil von eusserlicher zucht schreibt und leret, und in seinen predigten alles des verschonen, das ime müglich“<sup>71</sup>. Trotz der Beschränkung wurde in der Hauptkirche der Grafschaft öffentlich evangelisch gepredigt und wurden lutherische Lieder gesungen<sup>72</sup>. Solange die Messe nicht abgeschafft werden durfte, nützte es aber wenig, über ihren rechten Brauch zu predigen. Nachdem er Rufe nach Württemberg, Nördlingen und Rothenburg ob der Tauber erhalten hatte, konnte Huberinus den Grafen ein Ultimatum stellen. Stemler gegenüber begründete er dies: „Ich sorg immerzu, wir werden hie zu Oringen mit unserm stillstehen und warten Gott den Herrn erzürnen, dann seine braut, die gemeine Gottes, ist im lieb, so schreyen die gläubigen ohn unterlaß nach dem sacrament.“ Jetzt dürfe man nicht mehr die Menschen hofieren, mit Gott ließe sich nicht scherzen<sup>73</sup>.

Die Grafen, die Huberinus schon verschiedene Gunstbeweise gegeben hatten<sup>74</sup>, wollten ihren berühmten Prediger nicht ziehen lassen. Graf Albrecht teilte Huberinus und Stemler (am 29. Mai 1546) sein „gemüt mit predigen, den ceremonien und andern kirchengebräuchen, fürnemblichen in unser stiftkirchen zu Oeringen zu halten“ mit, so daß auf dieser Grundlage mit Johann Übel aus Nördlingen, den Huberinus als Pfarrer wollte, verhandelt werden konnte. Am 20. Juni 1546 erteilte Graf Albrecht an Stemler in Beisein der Sekretäre Johann Heber und Peter Virnsler den Befehl, daß der Prediger sein Leben lang zusätzlich ein Stiftskanonikat, also eine Gehaltsaufbesserung, erhalten und ein evangelischer Pfarrer und Schulmeister angenommen werden sollten. Daß auch der Gottesdienst reformiert wurde, zeigt, daß Huberinus und Stemler mit dem Schulmeister Johannes Ruthenus verhandeln mußten, damit dieser sich bereit fand, mit seinen Schülern den katholischen Gottes-

dienst der Stiftsherren im Chor der Stiftskirche zu unterstützen. Für die Lateinschule wurde noch ein Kollaborator bewilligt. Mit dieser Reform begann die bedeutende Stellung dieser Schule. Die Vorgänge im Jahre 1546 kann man als 1. Reformation von Öhringen bezeichnen. Dementsprechend erklärte der Chronist Johann Balthasar Fleiner in einer Rede nach dem Westfälischen Frieden, daß Öhringen seit 1546 „eine feine, löbliche und gesegnete Stadt gewesen, da der wahre Gottesdienst und alleinseeligmachende Glaube floriert, Kirchen und Schulen erhalten . . . ja, eine rechte Schmelzgruben und Freudenstadt gewesen“<sup>75</sup>.

Trotz der Erfolge von Huberinus gab es für ihn noch genügend Schwierigkeiten. Nachdem Übel krankheitshalber abgesagt hatte, gelang es trotz herrschaftlicher Bewilligung in der nächsten Zeit nicht, einen evangelischen Stadtpfarrer zu gewinnen, so daß Huberinus der einzige evangelische Geistliche blieb. Kilian Burck in Baumerlenbach half 1546, 1547 und 1549 bei der Reichung der Sakramente. Dem Antrag auf Beurlaubung von Simon Knaus in Kupferzell wurde nicht entsprochen; er half aber 1549-1551 regelmäßig aus<sup>76</sup>.

Die Stellung des Predigers gegenüber den Stiftsherren war beträchtlich verbessert. Die Bewilligungen von evangelischen Pfarr- und Schulstellen waren eindeutige Eingriffe der Herrschaft in die Rechte des Stifts gewesen. Daß gleichzeitig Stemler und der Öhringer Kell(n)er im Namen beider Grafen den Stiftspriestern und Kanonikern mit Ernst befehlen sollten, daß sie sich anders erzeigen und ihre Weiber ehelichen sollen, wenn sie in Öhringen geduldet werden wollten (Befehl vom 21. Juli 1546), zeigt, wie die Stiftsherren in die Defensive gedrängt wurden. Die Benutzung derselben Kirche führte zu Streitigkeiten. Nach einem Bericht seines Nachfolgers hat Huberinus „in anfang seiner predig mit gelindigkeit seiner lehr faren“ lassen, so daß er mit den Stiftsherrn in gutem Einvernehmen stand. Als er aber gemerkt habe, „das er mit seiner lindigkeit nichts außrichtet, sonder herr Petter [Denner] andere neue altar und gemalte pilder oder gotzen aufrichtet, so vermocht er lenger nit zu verschweigen, greiff in die schrift und zeigt ire ubertretung und laster an. Als er aber das tet, so must er geschendt werden“. Auch der Pfarrer Johannes Ziegler hat, als er nach Öhringen gekommen ist (wann?), zuerst „die mißpreuch, so wider die hailigen schriften sein (wiewol mit unverständ)“ angegriffen. Später haben die Stiftsherren Ziegler auf ihre Seite gezogen, so daß er „mit inen den stiftsherrn heuchlet“<sup>77</sup>.

Die Grafen schienen mit dem Stiftsprediger Huberinus zufrieden gewesen zu sein und überließen – da sie offiziell der alten Kirche anhängen – die Regelung der Öhringer Kirchen- und Schulsachen weitgehend ihrem dortigen Rat Stemler und dem Prediger. Stemler hatte den Verkehr mit den Grafen zu führen und war mit der Leitung der Lateinschule als „Superattendent“ der Schule beauftragt. An ihn mußte sich Ruthenus wegen der Schul- und Gesangsordnungen wenden, und er hatte für die Bestallung der Schuldiener zu sorgen<sup>78</sup>.

Die geistliche Aufsicht der Schule lag aber bei dem Prediger Huberinus (und dem Pfarrer). In der Öhringer Lateinschulordnung vom 6. Februar 1549<sup>79</sup> heißt es in der Einleitung: „Ewiger dank seie dir, gantze H. Drifältigkeit, das du unsere wol-

geborne, gnedige herren mit der erkantnus deines göttlichen willens erleuchtet und dein göttliche gnade verlichen hast, das sie irem ampt nach eine christliche reformation und visitation in der kirchen furgenomen und gehalten haben, durch welche nicht allein falscher gottesdienst in leer und ceremoniis außgereutet, sondern . . . rechte gottsäligkeit gepflantzet wurt.“ Der Schreiber muß sich auf die Öhringer Reform von 1546 und die Visitation der Lateinschule, deren Ergebnis die vorliegende Ordnung ist, bezogen haben. Mit dem Schalexamen wurden Huberinus, der „ihm zugeordnete Pfarrer“ und der Schulmeister Johannes Ruthenus beauftragt. In demselben Jahr wurde Sebastian Cocciur als „Superattendent (der Schule) und Lesemeister“ dem Schulmeister oder „Scholarch“ Ruthenus vorgesetzt<sup>80</sup>. Eine allgemeine Visitation der Pfarrei Öhringen oder gar der Grafschaft kam nicht in Frage. Wohl aber besuchte Huberinus Langenbeutungen, weil etliche Gemeindeglieder mit Wiedertäuferi und „Verachtung der reinen Lehre befleckt“ waren. Wie es im Visitationsprotokoll von 1556 heißt, konnten sie aber weder durch Huberinus noch durch den (späteren) Pfarrer Petrus Pfeffer überzeugt werden. Ebenso wird sich Huberinus um die Nachbargemeinden Baumerlenbach, wo Kilian Burck Pfarrer war, und Ohrnberg, wo das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht wurde, gekümmert haben, ohne daß er von der Herrschaft besondere Aufsichtsbefugnisse erhalten hätte<sup>81</sup>.

Nachdem – wie wir gesehen haben – schon 1539 die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch ein hohenlohisches Ehegericht ersetzt worden war, bildeten 1546 Stemler und Huberinus ein Ehegericht in Öhringen. Am 19. Februar 1546 erkannten „die geordneten eherichter zu recht“, daß die umstrittene Eheversprechung zwischen Peter Preungers Tochter Apollonia von Ohrnberg und Hans Graberns Sohn von Oberohrn nichtig sei, da Apollonia als Kind zur Ehe beschwätzt worden sei<sup>82</sup>. Am 15. Juni 1546 erließ Graf Albrecht im Zusammenhang mit der folgenden Neuordnung der Kirche und Schule (der alte Schulmeister wurde durch den evangelisch gesinnten Ruthenus ersetzt) an Stemler einen Befehl: Zusammen mit dem Neuensteiner Amtmann (Ludwig von Morstein) und dem Prediger Huberinus sollte „in sachen zwischen dem lateinischen schulmeister und seinem weibe, ihrer ungeschicklichkeit halber“ geurteilt werden, „dann wir gedenken zum forderisten andern zum exempel dieses ihr beeder unwesen nicht zu gestatten“<sup>83</sup>. Wenn nicht nur eine Untersuchung („Inquisition“), wie sie später bei Verfehlungen von Amtsdienern bezeugt ist, befohlen war, handelte es sich eher um ein für den bestimmten Fall zusammengerufenes Zuchtgericht mit Strafgewalt als um ein Ehegericht, das zivilrechtlich über Eheschließungen und -scheidungen zu urteilen hatte. Beides konnte aber auch ineinander übergehen.

Huberinus hatte in Augsburg das 1537 errichtete Ehegericht und die Einrichtung der Zuchtherren kennengelernt; dort waren aber keine Geistlichen zugezogen. Eher erinnert die Öhringer Praxis an den ursprünglichen sächsischen Brauch: Vorübergehend zusammentretende Kommissionen aus den Superintendenten oder bedeutenderen Pfarrern und den Amtleuten sollten die eherechtlichen Fälle entscheiden und im Zweifel an das Hofgericht berichten<sup>84</sup>. Daß Ehesachen vom



Öhringer Hofgericht entschieden wurden, ist seit 1555 bezeugt<sup>85</sup>. Ehegerichte wurden häufig in Erinnerung an die mittelalterlichen Kirchengenrichte als Konsistorien bezeichnet. Von diesem Sprachgebrauch her, der sich in Hohenlohe ab 1600 durchsetzte, schrieb Wibel (1, S. 640), daß in Öhringen 1546 ein „Consistorium“ bestanden habe.

Nach dem Siege Kaiser Karls V. über den lutherischen Schmalkaldischen Bund wurde am 30. Juni 1548 in Augsburg das Interim zum Reichsgesetz erhoben. Während diese Zwischenlösung der Konfessionsfrage für die Protestanten die weitgehende Rückkehr zu den alten Zeremonien bedeutete, hatte es für katholische Territorien keine Bedeutung<sup>86</sup>. Die Grafen von Hohenlohe benutzten das Interim aber, um einheitlichen Gottesdienst einzuführen. In der ehemaligen Herrschaft Graf Wolfgangs entließen Graf Albrecht und Graf Georg die lutherischen Pfarrer von Weikersheim, Schäftersheim, Elpersheim und Nassau<sup>87</sup>. Huberinus, der in Öhringen sowieso recht konservativen Gottesdienst halten mußte, und mehrere Jahre lang erlebt hatte, daß die Kirche der Grafschaft zweigeteilt war, verteidigte in 12 Thesen die Annahme der katholischen Zeremonien, besonders wenn das Abendmahl unter beiderlei Gestalt (Brot und Wein), evangelischer Glaube und Predigt freigegeben würden. Am 25. Oktober 1549 rechtfertigte Huberinus in einem Brief seine Haltung. 1549 bis 1551 half in Öhringen Simon Knaus von Kupferzell bei der Spendung der Sakramente. Er galt als der erste evangelische Pfarrer in der Grafschaft Hohenlohe, was nicht hinderte, daß er 1556 mit seiner Gemeinde mit Kreuz und Fahnen um die Flur geritten ist<sup>88</sup>. „Altgläubig“, „interimistisch“ und „evangelisch“ konnten in einer Person vereinigt sein. Wenn ein hohenlohischer Schultheiß im Untermünkheimer Verhör 1549 gegen den Bauernkanzler Wendel Hipler aussagte, er sei „nit päpstlich, nit lutherisch, er sei alleweg gut hohenlohisch gewest“, so umschreibt dies einigermaßen korrekt den Konfessionsstand<sup>89</sup>. Als Graf Georg von Waldenburg am 16. 3. 1551 gestorben war, hielt der Prior des Klosters Goldbach das Seelamt und der Stiftsprediger Huberinus die Leichenpredigt, in der er betonte, daß Graf Georg freie, öffentliche Predigt des Gottesworts und im vergangenen Jahr allen seinen Untertanen den Empfang des Abendmahls nach der ersten Einsetzung Christi (unter beiderlei Gestalt) gestattet habe, wie er es sich auch selber habe reichen lassen<sup>90</sup>. Das Interim wurde also in Hohenlohe zum Mittel einer kirchlichen Reform.

Nach dem bald folgenden Tod von Graf Albrecht (19. 8. 1551) kam Graf Ludwig Casimir zur Regierung. Ende des Jahres wurde Huberinus von Kaiser Karl V. und seinem Kanzler Perrenot de Granvelle, Bischof von Arras, als führender Interimsgeistlicher nach Augsburg erbeten. Ludwig Casimir lobte ihn als Hauptstütze „zu pflanzung unser alten, wahren, catholischen religion“. Zur Erhaltung des Interims habe er sich „dise Huberini nit wenig zu getrösten gehabt“; er wolle aber dem Kaiser gefällig sein. In Augsburg wehte aber ein ganz anderer Wind als in Öhringen. Nachdem der Kaiser vorher sämtliche evangelischen Geistlichen entlassen hatte, galt Huberinus als Kollaborateur und Verräter. An der Kirchentür wurde ein Schmähgedicht angeheftet. Huberinus habe früher Gottes Wort rein bekannt und würde

jetzt reden „als sollten wir nach dem Papsttum leben“. Der Name wurde auch in Huberinus (Bube = Schurke) verballhornt. Die Beschuldigung, daß er um Geldes willen nach Augsburg zurückgekehrt sei, stimmt aber nicht<sup>91</sup>. Ihn hatte der Wunsch, der Bevölkerung seelsorgerlich zu helfen, in diese schwierige Lage gebracht. Huberinus selber berichtete: „Also hat man zu predigen angefangen am heiligen Weinächttag, da ist Christus wider new geboren worden, und psalmen deutsch angefangen zu singen, das eine solch freud nach grosser traurigkeit so schnell geschehen ist unter reichen und armen, das dergleichen in Augspurg bey menigklich nit erhoret worden ist.“ Es konnte die von Huberinus in Augsburg gehaltene Kirchenordnung gefunden werden. Sie bezieht sich im wesentlichen auf die evangelische, aber konservative Kirchenordnung von Pfalz-Neuburg 1543, wenn sich auch wichtige Abweichungen finden. Da Huberinus nicht die Priesterweihe hatte, durfte er nicht die Sakramente reichen. Daß man sich der Jurisdiktion des Augsburger Bischofs unterwerfen sollte, wurde aber abgelehnt<sup>92</sup>. Schon am 4. April 1552 zogen die evangelischen Fürsten, die sich gegen den Kaiser erhoben hatten, in Augsburg ein. Außer Huberinus fanden zwei weitere Interimisten Aufnahme in der Grafschaft Hohenlohe: Thomas Wied(e)mann in Untermünkheim und Hieronymus Hertel (Härtel) in Neuenstein am Hof Graf Ludwig Casimirs. Nach bisheriger Ansicht waren beide als Augsburger schon vor dem Interim in Hohenlohe gewesen. Sie waren zwar Mönche am Augsburger Barfüßerkloster gewesen, dann aber ins Ulmer Gebiet gegangen<sup>93</sup>. Es kann also kaum behauptet werden, daß der Graf von Anfang seiner Regierung an ganz evangelisch gesinnt gewesen sei, wenn er eine Zufluchtstätte auch für fremde Interimpriester bot. Noch 1554 mußte sich die Gemeinde von Untermünkheim beschweren, daß Wiedmann das Abendmahl unter beiderlei Gestalt verweigerte. Ende 1552 oder Anfang 1553 hat Hertel von Stemler mehrmals den Befehl erhalten, Graf Ludwig Casimir sein „guttbedunken von ceremonien und satzungen der menschen“ anzuzeigen. Hertel bat, ihm weiterhin die Haltung der päpstlichen Messe zu erlassen, wohingegen er Meßgewand, christliche Gesänge und Gebete (aus der Messe) willig halten wolle. Der Graf würde „im jar hinaus“ noch mehr von den Zeremonien hören. 1553 wurde dann die „Christliche kirchenordnung der graveschaft Hoehnnloe etc.“ verfaßt, am wahrscheinlichsten von Huberinus unter Beteiligung von Hertel<sup>94</sup>. Die erste erhaltene hohenlohische Gottesdienstordnung ist in der Frage der Gottesdienstsprache und der Ordnung der evangelischen Messe sehr konservativ. Es handelt sich aber um keine Interimsordnung mehr, sondern um eine echt lutherische Ordnung. Einerseits werden Reformen ausführlich gerechtfertigt, andererseits möchte man es „wie in anderen evangelischen Kirchen“ halten. In allen wichtigen Kapiteln handelt es sich um eine selbständige Arbeit. In der Vorrede wird begründet, daß die Obrigkeit Gott gegenüber schuldig sei, auch die Gebote der ersten Tafel der zehn Gebote zu bewahren und dafür zu sorgen, daß die Untertanen in reiner Lehre und rechtem Glauben erhalten werden. Die von Luther deutlich abweichende Auffassung vom Amt der Obrigkeit stellte aber in Süddeutschland keine Besonderheit mehr dar<sup>95</sup>.

Nach der Vorrede ist die Kirchenordnung allen Pfarrern der Grafschaft zu halten befohlen worden, nachdem im größeren Teil der Gemeinden noch die alten ärgerlichen Mißbräuche gehalten würden. Aus dem Visitationsprotokoll von 1556 läßt sich aber entnehmen, daß die Ordnung außerhalb Öhringens wahrscheinlich nur in den benachbarten Pfarreien und im Amt Ingelfingen gehalten wurde. Auch der Prior des beiden Linien gemeinsam unterstehenden Klosters Goldbach in Waldenburg erhielt die Ordnung zugesandt. Eine Durchführung im Waldenburger Teil ist dagegen unwahrscheinlich, da man mit dem Streit um die Landesteilung und Vormundschaft beschäftigt war. So wurde die Ordnung auch als „des orts“ (Öhringen) Kirchenordnung bezeichnet<sup>96</sup>. Durch die Kirchenordnung von 1553 – einer Gottesdienstordnung – änderte sich an der Stellung der Grafen als Landesherren der Kirche gegenüber nichts Grundsätzliches<sup>97</sup>.

Caspar Huberinus starb am 6. Oktober 1553, weniger aus Reue über seinen „Abfall“, wie die boshafte Nachwelt behauptete, sondern wegen einer Infektion beim Krankenbesuch<sup>98</sup>. Ein Grundzug hat sich bei ihm durchgehalten, die Hochschätzung der evangelischen Predigt, neben der die Haltung der Zeremonien um der Einheit der Christen willen notfalls vernachlässigt werden darf. Es ist zu überprüfen, ob seine Haltung im Blick auf die heutigen ökumenischen Bemühungen nicht neu beurteilt werden muß. Bei aller Abhängigkeit von der Obrigkeit gab auch das Vertrauen auf die Predigt, durch die nach und nach die christliche Gemeinde geschaffen würde, dem Prediger eine Freiheit, die möglicherweise später gefehlt hat, als man als wichtigste Aufgabe der Kirchenleitung ansah, die buchstabengetreue Haltung aller Kirchenordnungen zu erzwingen<sup>99</sup>. Huberinus war zweifellos der führende Geistliche der Grafschaft. Durch die Überbrückung der konfessionellen Unterschiede im Interim erhielt der Öhringer Prediger teilweise die Rolle eines Superintendenten. Allerdings ist nicht genau bekannt, wieweit er für die Einführung des in Öhringen gehaltenen Gottesdienstes sorgen konnte. Die Nachfolger konnten die Stellung von Huberinus nicht halten. Sie waren Ortsgeistliche, die versuchen mußten, sich der erstarkenden Position der Öhringer Stiftsherren gegenüber zu behaupten.

Aus der Rechnung Kaspar Ullis über die Einnahmen der Stiftsprädikatur geht nicht hervor, ob die Bemühungen zur Besetzung der Pfarrstelle durch M. Johann Geyling in Großbottwar (dem „ersten evangelischen Prediger in Württemberg“) und Johannes Murmellius noch zu Lebzeiten von Huberinus erfolgten<sup>100</sup>. Murmellius darf nicht mit dem gleichnamigen bekannten Humanisten verwechselt werden, hieß eigentlich Heyden und war eine schillernde Abenteurergestalt, wie sie in den bewegten Zeiten des 16. Jahrhunderts auch möglich war. Hier ist nicht der Ort, seine vielen Lebensstationen und die Schicksale der von ihm sitzengelassenen Familien zu schildern. Schon bald nach seiner 1554 erfolgten Bestallung in Öhringen wurde Murmellius bei den Herrschaften ketzerischer Lehre beschuldigt und geriet in heftigen Streit mit den Stiftsherren, dem ehemaligen Pfarrer Ziegler, dessen Frau er bedrängte, und dem Organisten<sup>101</sup>. Schon am 7. Dezember 1554 teilte Graf Ludwig Casimir Gräfin Helena seine Absicht zur Entlassung von Murmellius mit, die am

12. Januar 1555 erfolgte. Aus den Einzelheiten des Streites gehört hierher, daß der Stiftsherr Peter Denner versuchte, die 1546 verlorene Weisungsbefugnis über den Pfarrer Ziegler auszuüben. So konnte Murellius vorbringen: „Peter Denner sich traumen lest, er sey superintendenten über die evangelische kirch (in Öhringen). Derhalben müst der edele und hochwirdig herr Doctor Philips Erer im schreiben als einem superintendent.“

Johannes Thren wurde – wieder durch die Räte beider Herrschaften – zum Pfarrer bestellt und sollte daneben die Prädikatur versehen. Er lag weiterhin im Streit mit den Stiftsherren und predigte gegen ihre Messe. Das Angebot des Kapitels, daß der katholische Organist wieder zum evangelischen Gottesdienst („officium unser communion“) spielen solle, wollte er ablehnen, um eine klare Grenze aufzurichten. Es ist bezeichnend, daß wegen einer solchen Frage eine ausführliche Bittschrift an den Grafen verfaßt werden mußte<sup>102</sup>.

#### *4. Die Reformation der Grafschaft Hohenlohe 1556*

Etwa ein halbes Jahr, nachdem man die Absetzung von Murellius verfügt hatte, scheint die Suche nach einem neuen Prediger in ein konkretes Stadium getreten zu sein. Der Grund war vermutlich, daß die Grafen beschlossen hatten, gemeinsam die Reformation in der Grafschaft durchzuführen. Vorher wäre dies kaum möglich gewesen, da zwischen beiden Linien der erbitterte Streit um die Waldenburger Vormundschaft, der vor die kaiserlichen Gerichte ging, die Gemüter erregt hatte. Als entscheidender Anstoß ist aber der Augsburger Religionsfriede zu betrachten. Jetzt hatte die neue Religion die reichsrechtliche Billigung, auf die die Grafen von Anfang an gewartet hatten. Jetzt bedeutete die Reformation keinen Ungehorsam gegen den Kaiser, den obersten Lehnsherr mehr. Bosserts Vermutung<sup>103</sup>, daß Herzog Christoph als kaiserlicher Kommissar zur Beilegung der Teilungsstreitigkeiten seinen Einfluß geltend machte, damit die Neuensteiner und Waldenburger Herrschaft gemeinsam die Reformation einführte, ist ansprechend. Am 17. Juni 1555 wurden beide Parteien nach Stuttgart beschieden, und sie haben sich im Württemberger Vertrag vom 20. Juni 1555 gütlich vertragen.

Wohl bald darauf sind Stephan Sorg und Caspar Uli als Vertreter von Öhringen nach Stuttgart geritten, worüber Uli dann in Neuenstein Bericht erstattete<sup>104</sup>. Nach der Zustimmung von Graf Ludwig Casimir holte Stephan Pfannenschmidt aus Öhringen den Fellbacher Pfarrer M. Kilian Lilienfein ab. Da „der gemain daselbst zu Öringew seins predigens halben nit unangenem, auch sie ine zu ainem kirchendiener wol leiden möchten“, baten beide Hohenloher Herrschaften Herzog Christoph um Entlassung K. Lilienfeins<sup>105</sup>. Obwohl Herzog Christoph Lilienfein durch die Kirchenräte oder persönlich zu überreden versuchte, nach Öhringen zu gehen, lehnte dieser es ab, da er lieber bei seiner Pfarrei bleiben wolle. Darauf ließ Herzog Christoph den Pfarrer von Güglingen, Johann Hartmann, vor die Kirchenräte fordern und von ihm begehren, ein Jahr lang nach Öhringen zu gehen. „Welcher dann erstlich auch allerhand beschwerden furgewendt, aber doch

letztlich sich uns zu undertenigem gefallen darein gehorsamlicher ergeben.“ Das Empfehlungsschreiben ließ der Herzog Hartmann gleich selber überbringen<sup>106</sup>. Dies persönliche Interesse, das Herzog Christoph nahm, bestätigt, daß es nicht nur darum ging, „wie der kirchen zu Öringew geholfen werden möchte“, sondern um eine Reformation der ganzen Grafschaft. Hartmann wurde für ein Jahr zu diesem Werk beurlaubt, „damit die eer Gottes sovil müglich allenthalben erweyert und gepflanzt werde“. Als D. Ambrosius Schlehenried ein Jahr später um dauernde Beurlaubung Hartmanns bitten sollte, ist im Konzept von dem „uf ein bestimbt zeit zu einem praedicanten und superattendenten hieher gein Oringen in der furgenomenen und angerichten christlichen reformation der kirchendienst und religionssachen doselbst vergönten und geschikten kirchendiener“ die Rede<sup>107</sup>. Als die Grafen später nach dem Tode Johann Hartmanns Herzog Ludwig von Württemberg wieder um einen Generalsuperintendenten baten<sup>108</sup>, berichtete das württembergische Konsistorium an den Herzog, sein Vater Herzog Christoph habe „den graven vor 20 jarn den verstorbenen Johannem Hartmannum, selbiger zeit pfarhern zu Guglingen, zu erster reformation beneben ainem andern, Matheo Lilienfein bewilligt“. Matthäus Lilienfein war ziemlich sicher der Bruder von Kilian Lilienfein und kam im selben Jahr 1556 als Stadtpfarrer nach Öhringen<sup>109</sup>. Sofort nach der Ankunft Johann Hartmanns wurde die Reformation des Stifts in Angriff genommen. Wibels Anmerkung: „Die Reformation [des Stifts], so viel die Lehre und Gottesdienst anbelangt, war schon A. 1544.45.46. im Stift geschehen.“<sup>110</sup> ist irrig. Am 4. Februar 1556 (Dienstag nach Purificationis Mariae) kamen Räte und Diener beider Herrschaften nach Öhringen, forderten die Stiftspersonen in ihre Kapitelstube zusammen und teilten ihnen mit, daß die Grafen verschiedenerweise erfahren hätten, „das allerhant mißpreuchen ufim stift zu Oringen, dergleichen mit irer administration . . . Derwegen Irn G. von obrigkeit wegen gepurlichs ansehens zu haben und bessere ordnung furzenemen gepürn wolte, wie auch sie, die ret, unter anderm ditzmals abgevertigt, darvon zu ratschlagen, wie solhe ordnungen und reformation möchte furgenomen werden“<sup>111</sup>. Die Versorgung der Stiftspersonen solle gesichert sein. Diese erklärten daraufhin nachmittags, sie bäten „bei irn alten preuchen [Bräuchen], den nutzungen und pfrunden halb pleiben zü lassen, aber sovil die ordnung und reformation in kirchen oder ufim stift antreffe, wolten sie der herrschaft nit mas geben, sonder dasselbs Irn G. hinstellen. Ine solle aber ir gewissen nit verschlossen werden“. Die Räte schlugen in ihrem Bedenken<sup>112</sup> vor, den Stiftsherren die Pfründen zu nehmen und ihnen eine jährliche Unterhaltung zu reichen. Die Stipendiaten, die bis jetzt ein Kanonikat innehatten, sollten 40 Gulden erhalten. Die Waldenburger Herrschaft stimmte zu, allerdings sollten Senior und Kapitel mehr erhalten. Da die Horen nicht abzuschaffen seien, sollten alte und junge Stiftsherren diese alle Tage singen und die Predigt besuchen. So oft sie es versäumten, sollten sie Strafe zahlen<sup>113</sup>. Die endgültige Einziehung des Stifts führte also keineswegs zu einem Ende der besonderen Gottesdienste der Stiftsherren. Das „Verzeichnus, wie es in den stiftkirchen mit singen und lesen soll gehalten werden“, von Günther als älteste evangelische Kirchenordnung in Hohen-

lohe behandelt, ist in Wirklichkeit eine markgräfllich-brandenburgische Ordnung von 1533 zur Reform der Stundengebete, die als Vorbild vielleicht um 1556 nach Hohenlohe gesandt wurde<sup>114</sup>. Das Stiftsvermögen blieb der Herrschaft gemeinsam und diente im folgenden der Besoldung der vier Öhringer und anderer Geistlichen, dem Unterhalt der Lateinschule und der Stipendiaten an der Schule und an den Universitäten. Auch wegen der Klöster Gnadental und Goldbach, die dann 1560 zwischen Neuenstein (Gnadental) und Waldenburg (Goldbach) geteilt wurden, verhandelte man im Zusammenhang mit der Reformation des Stifts in Öhringen.

Außerdem wurde am 4. 2. 1556 die Bestallung des neuen Prädikanten Johann Hartmann durch die Räte beider Herrschaften vorgenommen. Danach wurde ihm auferlegt, „der herrschaft kirchenordnung, hievor ufericht“, also die Kirchenordnung von 1553, zu prüfen und den Räten anzuzeigen, was sie für Fehler enthielte und was für die Reformation des Stifts ratsam wäre<sup>115</sup>. Hartmann wünschte bei der Reichung der Sakramente nur den Chorrock und kein Meßgewand zu tragen, was die Waldenburger Herrschaft ablehnte, da die Meßgewänder zur Zeit noch nicht abgeschafft seien. Wenn Hartmann aber darauf bestände, solle man ihm nachgeben, „ehe dan er derwegen sollte hinweg gelassen“ werden. Den übrigen Bedenken Hartmanns könne man nachgeben<sup>116</sup>. Daß Johann Hartmanns Meinung über die Hohenloher Kirchenordnung viel schlechter war, als aus diesem Entscheid hervorgeht, zeigt der Brief an seinen Bruder Gallus Hartmann vom 22. 7. 1556<sup>117</sup>. Gallus Hartmann solle von Eßlingen nach Neuenstein als Pfarrer kommen und prüfen „ob es notwendiger seye, daß du denen dienest, die noch in der finsternuß stecken und darzu durch interimisten in einen falschen wahn eines wahren gottesdienstes gebracht, der doch nichts als abgötterey und falscher gottesdienst“.

Nachdem die Grafen Ludwig Casimir und der Waldenburger Vormund Graf Konrad von Tübingen sich wegen „der kirchenordnung und dan der gaistlichen refermation verglichen“ hatten, sandte Ludwig Casimir die mecklenburgische Kirchenordnung (von 1552) nach Waldenburg<sup>118</sup>. Er sei entschlossen, sie in seiner Herrschaft einzuführen und hoffe, Graf Konrad und Gräfin Helena würden es ebenfalls tun. Daraufhin schickte Graf Konrad an D. Schlehenried in Öhringen die Ordnung mit dem Befehl, sie zusammen mit dem Prädikanten zu prüfen<sup>119</sup>. Da die mecklenburgische Kirchenordnung nicht eingeführt worden ist, muß ein entschiedener Widerspruch nicht nur von Graf Konrad<sup>120</sup>, sondern vor allem von Johann Hartmann erfolgt sein. Obwohl Ludwig Casimir zur Einführung entschlossen war, gab ihm das Amt des „Seniors“ (Lehenadministrators) keinesfalls die Möglichkeit, in die kirchliche Ordnung der anderen Herrschaft einzugreifen. Um der gemeinsamen Einführung der Reformation willen hat er sich vielmehr den Bedenken des Waldenburger Vormundes und letztlich dem theologischen Gutachten des Predigers auch in Bezug auf seine eigene Herrschaft fügen müssen.

Die hervorragende Stellung, die Hartmann innehatte, geht auch daraus hervor, daß Graf Konrad am 19. März 1556 dem Gesandten Graf Ludwig Casimirs mitgeteilt hatte, er wolle mit der Kirchenordnung und Reformation nichts unternehmen,

bis des Öhringer Prädikanten „gütbedunken und ordnung, welhermaßen die inquisition, auh daruff gepürende reformation furzenemmen sein mohte“ abgefaßt sei, damit man „volgends, als sich gepürt, desto statliher wissen fürzegehen“. Am folgenden Tag empfing Graf Konrad Hartmanns Entwurf der Visitationsordnung, der leider nicht erhalten ist, und sah sie sofort durch. Da er wie Ludwig Casimir der Meinung war, daß man möglichst schnell vorgehen müsse, schlug Graf Konrad einen Konvent zur Beratung des Predigers „inquisition und ordnungen“ vor. Beide Herrschaften sollten dazu den Prädikanten und den ebenfalls gemeinsam bestallten Juristen D. Schlehenried, zwei verständige Bürger zu Öhringen und einen Vertreter jeder Herrschaft, also zusammen sechs Personen, verordnen. Dieser Konvent sollte auch sonst über die Reformation „und anders, was weiter daraus fließen und sich darauf verner füeglich gepurn würdet“, beraten<sup>121</sup>. Es ist wahrscheinlich an ein beratendes Gremium gedacht, das auch nach der Durchführung der Reformation zusammenzutreten sollte. Ob der Vorschlag von Graf Ludwig Casimir angenommen wurde, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall wird wieder die Bedeutung der gemeinsamen Stadt Öhringen, vor allem des dortigen Predigers und Rats, für die Kirchenleitung der Grafschaft deutlich.

Für die Reformation der Grafschaft wurde neben Hartmann noch David Püttner (Pythonius) aus Nürnberg für ein Jahr als „Prädikant“ gewonnen. Statt der Pfarrei Langenburg erhielt er die Sorge für die wichtigen Pfarreien Weikersheim und Neuenstein<sup>122</sup>. Durch diese Wahl wirkten schon bei der Reformation wie auch weiterhin in der Grafschaft Hohenlohe die kirchlichen Einflüsse von Süden (Württemberg) und Osten (Markgrafschaft Brandenburg – Nürnberg) zusammen. Erst zwei Monate später war man soweit, daß man die Reformation der Grafschaft vornehmen konnte. Durch Wibel ist folgender Befehl von Graf Ludwig Casimir an den Pfarrer von Jungholzhausen vom 21. Mai 1556 erhalten<sup>123</sup>: „Ehrsamer, lieber getreuer. Wir seind aus sondern bewegnissen verursacht worden, alle unsere pfarrherrn und kirchendiener unser graffschaft uf einen geraumten tag zusammen zu beschreiben. Demnach wollen ihr uf nächstkünftigen pfingstmontag, den 25ten May zu abend in unser statt Oehringen einkommen und folgends dienstag unsers fernern bescheids daselbsten gewarten. Des wöllen wir uns zu euch versehen“. Entsprechend ist unter den Notizen des Pfarrers von Gailenkirchen, Wolfgang Cuniculus (Knie) vermerkt: „Anno domini 1556 haben die wolgeborenen herrn von Hohenloe etc. alle ire pfarher beschrieben und sie gen Oringen bescheiden, inen angezeigt, eine newe refermation zu machen, das meßopfer abrogirt, u[bj] multi adfuerunt. Das ist den 25. May geschen“<sup>124</sup>. Auf dasselbe Ereignis bezieht sich auch der spätere Bericht von Balthasar Geiger<sup>125</sup>: „Es ist noch wahr (wie ein alter hoffdiener zu Newenstein in der ersten reformirung, anno etc. 56 geschehen, da ich und andere meine collegae, die pfarrer als h[err] Peter Kleiber zu Nassaw, h[err] Conradt Kestner zu Elperßheim, bede h[erren] Johann N. [Durst] von Hollenbach und [Johannes Holderbach von] Adeltzhausen und h[err] Sebastian Stoll zu Pfützingen . . . von Oringew widerumb heimwärts reiseten, aufstiesse und under anderem sagete) die alten pfaffen, als die papisten, haben uns (salva reverentia et

pudore) beschmissen, ihr newen werdent uns besaichen etc." In Öhringen muß den Pfarrern außer der Bekanntgabe der Reformation und der Abschaffung der Messe der Befehl gegeben worden sein, in Kürze mit den Schultheißen, Gemeindevertretern und Schulmeistern zum Examen und zur „Inquisition“ wieder nach Öhringen zu kommen.

In Öhringen begann am 9. Juni 1556 die Generalvisitation, die Befragung der Vertreter aus 41 Pfarreien. Nicht die Sorge für das Kirchengut stand im Vordergrund, sondern das Examen der Geistlichen, Einführung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, des Katechismus und des Einzelverhörs der Kommunikanten sowie das Abschaffen katholischer oder abergläubischer Bräuche. So heißt es in einem Bericht der Neuensteiner Herrschaft von 1584, daß die Grafen Ludwig Casimir und Eberhard (d. h. seine Vormundschaft) „in der gantzen graffschaft Hohenlohe und in allen iren kirchen, clostern, pfarhern und filialn die bepstliche lehr gantz und gar ausgemustert und die lehr des heiligen evangeliij nach augsburgischer confession sambt den kirchenceremonien auch angerichtet“ hätten<sup>126</sup>. So wie durch die alttestamentlichen Könige der Götzendienst wurde durch die christliche Obrigkeit der Papismus mit dem Mittel der Visitation abgeschafft. Das ganze 16. Jahrhundert hat sich das Bewußtsein von dem einschneidenden Akt der Reformation im Jahre 1556 erhalten. Erst 1629/30 im Prozeß um die Restitution des Stifts mußte man ein möglichst frühes Datum finden. Bosserts Erkenntnis, daß die Reformation erst 1556 mit der Generalvisitation durchgeführt wurde, weil in dem Visitationsprotokoll anscheinend keine Kirchenordnung vorausgesetzt ist<sup>127</sup>, drang nicht durch, weil er die Frage zu sehr mit dem Datum der 1. Kirchenordnung (von 1553) verknüpfte. Daß man im Frühjahr 1556 zwei aufeinanderfolgende Akte unterscheiden muß, hat auch er nicht gesehen. Durch die Generalvisitation von 1556 wurde die evangelische Kirchenleitung in der Grafschaft Hohenlohe begründet. Zweifellos sind die zweifache Zitierung nach Öhringen und die dortige Visitation als verpflichtende Rechtsakte zu verstehen. Gewiß, die Grafen hatten lange abgewartet und haben auch nach der Reformation die Stifts- und Klosterinsassen sowie die untauglichen Priester nicht einfach vertreiben können<sup>128</sup>; als sie sich aber entschlossen hatten, wurde die Reformation mit herrschaftlicher Gewalt durchgeführt. Daß es eine längst fällige Entscheidung war, die von der Mehrheit der Bevölkerung und der Geistlichen begrüßt worden sein wird, ändert nichts an der Tatsache, daß widerstrebende Geistliche mit der Absetzung bedroht und Anhänger der alten Religion, die das Abendmahl nicht besuchten, von der Herrschaft bestraft wurden. Obwohl die Einführung der Reformation gemeinsam durchgeführt wurde, ist es nicht möglich, von einem gemeinsamen Kirchenregiment zu reden. Die entscheidende Gewalt lag - von der gemeinsamen Stadt Öhringen abgesehen - nicht bei beiden Herrschaften gemeinsam, sondern allein bei derjenigen, der die betreffende Pfarrei unterstand. Die visitierenden Räte und Geistlichen hatten keine Vollmacht im rechtlichen Sinne. Sie haben aber in Öhringen nicht nur geprüft und Fragen gestellt, sondern zugleich damit begonnen, nach Kräften die Zustände zu bessern. Neben der



gedruckten Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533 wurde um 1556 eine eigene (verlorene) hohenlohische Kirchenordnung eingeführt, die durch die Visitationsordnung von 1558 ergänzt und eingeschärft wurde. Bis zum Tode des Superintendenten Johann Hartmann 1575 erlebte die Hohenloher Kirche eine Periode des ruhigen Aufbaus. Die Reformation hatte überall Eingang gefunden und sich gefestigt.

Die vielfältigen kirchlichen Aufgaben und Rechte, die den Grafen im 16. Jahrhundert zufielen, haben die Landesherrschaft deutlich gestärkt und zu deren gleichzeitig erfolgenden Ausbau wesentlich beigetragen. Das braucht nicht zu bedeuten, daß die Grafen von Hohenlohe bewußt kirchliche Rechte zu ihrer Machtsteigerung an sich gerissen oder die Reformation nur wegen der zu erwartenden Besitztümer und Rechte durchgeführt hätten. Vielmehr handelt es sich um eine Entwicklung, die schon im 15. Jahrhundert begann und auch in katholisch gebliebenen Territorien zu beobachten ist. Daß der Landesherr sich der Kirche annehmen und für gute Zucht sorgen müsse, war schon in der Zeit vor der Reformation Allgemeingut. Durch die Reformation in den umliegenden Territorien erhielten die Grafen von Hohenlohe weitere Rechte und Pflichten. Die Gewalt des Bischofs von Würzburg war praktisch erloschen; die Klöster unterstanden der herrschaftlichen Aufsicht, und die Pfarreien wurden von den Grafen besetzt. Die 1544 erfolgte Berufung eines evangelischen Predigers nach Öhringen und die Reform des Gottesdienstes und der Lateinschule in Öhringen sind weitere Eingriffe in die ehemaligen Rechte des Stifts. 1553 gelangte die Kirchenordnung zu beschränkter Geltung. Nach dem Augsburger Religionsfrieden folgte 1556 die Durchführung der Reformation der Grafschaft und des Öhringer Stifts. Die Stifts- und Klostervermögen wurden eingezogen, wenn auch für das Stift eine weitgehende Zweckbindung für Kirchen und Schulen eingehalten wurde. 1558 wurden auch die aus einem Bündel von Abgaben bestehenden Pfarreinkünfte kassiert und in eine feste Besoldung der Kirchendiener durch die Herrschaft umgewandelt. Das Kirchenvermögen, der Heilige, unterstand schon vor Durchführung der Reformation der Aufsicht der Grafen. Die Pfarrer wurden im Zuge der Entwicklung, die schon vor der Reformation begonnen hatte, von unabsetzbaren Pfründeninhabern zu gräflichen „Angestellten“, die bei Bedarf versetzt oder entlassen werden konnten. Besonders durch Visitationen wurden sie einer besonders sorgfältigen Aufsicht unterworfen. Das ganze kirchliche Leben unterstand den Grafen. Ein Konsistorium als kirchliche Behörde gab es nicht, vielmehr kann die stärkere Stellung der Kanzleien gegenüber dem Öhringer Superintendenten beobachtet werden. Die Ehe- und Zuchtgerichtsbarkeit hatte die Landesherrschaft in Hohenlohe schon in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts von der bischöflichen Gerichtsbarkeit übernommen. Die in der Reformationszeit neu belebte Kirchenzucht, die ab 1556/58 von den Pfarrern geübt wurde, wurde ebenfalls von den Grafen an sich gezogen. Quellen neuer landesherrlicher Aufgaben waren nach einzelnen früheren Bemühungen um gute Ordnung und Sitte die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 usw., die als Rahmengesetze die Reichsstände zum

Erlaß von Ordnungen gegen Gotteslästern, Schwören und Fluchen, Bettelei, Unzucht, Kleiderluxus, Gastereien usw. verpflichteten. Durch den Erlaß von Kirchen-, Ehe-, Land- und Polizeiordnungen wurde ein der Landesherrschaft neu hinzukommender Komplex geregelt. Im Unterschied zu der herkömmlichen hohen oder hochfreischlichen Gerichtsbarkeit in Blut- und Malefizsachen und der niederen Vogteigerichtsbarkeit wurde gelegentlich von der mittleren Obrigkeit gesprochen. In der Registratorenordnung von 1575 wurde der neu hinzugekommene Bereich gegenüber der hochfreischlichen Obrigkeit der „hohen Obrigkeit“ zugerechnet<sup>129</sup>. Die Entwicklung führte dann dazu, daß in den Jahrzehnten vor dem 30jährigen Kriege alle Bereiche des geistlichen und weltlichen Regiments gleicherweise von der Herrschaft bis ins letzte geordnet und einer genauen Aufsicht unterworfen wurden, damit „alles ehrlich und ordentlich zugehe“<sup>130</sup>.

### Anmerkungen

#### Abkürzungen:

Acta in Sachen - Acta Inn Sachen Fürstlich Würtzburgischen Anwaltdts vnd deß Praemonstratenser Ordens Gegen Die Samptliche Herrn Graven von Hohenloe . . . o. O. 1630.

Bossert, Beiträge - Gustav Bossert: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Franken. In: Theologische Studien aus Württemberg 1 (1880), S. 173-212, 253-280.

Bossert, Generalkirchenvisitation - Gustav Bossert: Die Akten der General-Kirchenvisitation der Grafschaft Hohenlohe vom Jahr 1556. In: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 3 (1880), S. 159-170.

Engel, Reg. - Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung der Grafschaft Hohenlohe im hohen und späten Mittelalter. Manuskriptdruck o. O. 1963/64.

GA - Gemeinschaftliches Archiv im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein.

PA - Partikulararchiv Öhringen im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein.

Sehling - Emil Sehling (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 1. Leipzig 1902. Bd. 5. Leipzig 1913. Bd. 11 - 13: Bayern. (Bearb. v. Matthias Simon) Tübingen 1961-1966.

Wibel - Johann Christian Wibel: Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie, aus bewährten Urkunden und Schriften verfasst. Bd. 1-4. Onolzbach (Ansbach) 1752-1755. CD = Corpus diplomaticus.

<sup>1</sup> Nachdem Herr Professor Dr. Wunder mich schon zu Beginn meiner Hohenlohe-Forschungen durch freundliche Anteilnahme angespornt hat („Die hohenlohische Reformationsgeschichte verlief ganz anders“, Haller Tagblatt 30. 11. 1967), möchte ich mich mit diesem Beitrag, der auf dem 1. Teil der Dissertation beruht, bedanken, „Visitation und Konsistorium. Die Kirchenleitung der Grafschaft Hohenlohe im 16. Jahrhundert.“ Diss. Evang.-theol. Fak. (Maschinenschr.) Tübingen 1969. Die Fortsetzung für die Jahre 1556-1586 ist veröffentlicht unter dem Titel: „Die Kirchenleitung in Hohenlohe in den Jahrzehnten nach der Reformation.“ Stuttgart 1971 (Quellen und Forschungen zur Württ. Kirchengeschichte, Bd. 3). Die Ordnungen und wichtigsten Dokumente ab 1544 werden herausgegeben in „Die Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“, begründet von Emil Sehling, Band Grafschaft Hohenlohe (im Druck).

<sup>2</sup> Protokoll Würzburg gegen Hohenlohe 1574-1589, PA 95, 3, 13 und Waldenburger Archiv in Neuenstein, XXI B 13.

<sup>3</sup> Adolf Fischer: Das Restitutionsedikt von 1629 und seine Folgen in Hohenlohe, ein Stück Kirchengeschichte. In: Württ. Jahrbücher 1861, S. 81-108.

<sup>4</sup> Acta Inn Sachen Fürstlich Würtzburgischen Anwaltdts vnd deß Praemonstratenser Ordens Gegen Die Samptliche Herrn Graven von Hohenloe . . . o.O. 1630.

<sup>5</sup> 1550 gab es 20 Kapitel. Julius Krieg: Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. Stuttgart 1914 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 82), S. 201 f. Julius Krieg: Die Landkapitel im Bistum Würzburg von der zweiten Hälfte des 14. bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Stuttgart 1923 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 99), S. 1. J. Scheffold: Zur Geschichte des Landkapitels Amrichshausen. Heilbronn 1882, S. 1.

<sup>6</sup> Zum Kapitel Weinsberg gehörten in Hohenlohe Öhringen mit Langenbeutungen, Baumerlenbach, Kirchensall. Karl Weller: Die Entstehung der Kirchen und Pfarreien in der Diözese Öhringen. In: Blätter f. württ. Kirchengesch. NF 7 (1903), S. 97-117, bes. S. 111.

- <sup>7</sup> Krieg, a.a.O. (Landkapitel) S. 2, 63 und 83. Nach Wibel 3, CD S. 197 versammelten sich die Kapitel zweimal im Jahr.
- <sup>8</sup> Wibel 3, CD S. 191–199; Engel, Reg. 415–418. Eine Darstellung des Streites findet sich bei Gustav Bossert: Beiträge zur Geschichte von Thierberg und Künzelsau, Stadt und Amt. In: Württ. Vierteljahresschäfte f. Landesgeschichte 2 (1879), S. 65–76, 150–154, besonders S. 70 ff. Werner Nowak: Die Ganerbschaft Künzelsau. Diss. Jur. Fak. Tübingen 1966 (Druck Plochingen 1966), S. 31 f. Die „Statuta capituli ruralis in Contzelsau“, die Krieg nicht gekannt hat, sind im Weikersheimer Archiv B IVb und B V 33,2 vorhanden.
- <sup>9</sup> Krieg a.a.O. (Landkapitel) S. 40–46. Beschreibung des Oberamts Künzelsau. Hrsg. v. k. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1883, S. 229, 230 mit Anm. und 607.
- <sup>10</sup> Hans Erich Feine: Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. 4. Aufl. Köln, Graz 1964, S. 406. In Hohenlohe vgl. z. B. Engel, Reg. 425 f. (1488).
- <sup>11</sup> Oberstetten Engel, Reg. 299, 365, 385 f., 432. Unterschüpf Engel, Reg. 383 = Wibel 4, CD S. 74. Sindringen Engel, Reg. 343 f.
- <sup>12</sup> Vgl. die Aufstellung bei Wibel 1, S. 124–194. Die Angaben bei Gustav Hoffmann: Kirchenheilige in Württemberg. Stuttgart 1932. (Darstellungen aus d. Württ. Geschichte 23) sind nicht datiert und weichen von der folgenden Aufstellung vielfach ab.
- <sup>13</sup> Bächlingen und Billingsbach: Langenburger Schloßarchiv LXIV, 3. – Döttingen: Acta in Sachen . . . (vgl. Anm. 4) S. 282. – Ettenhausen: Wibel 1, S. 143. – Frankenheim: Wibel 1, S. 145. – Gailenkirchen: Wibel 2, CD S. 428–30. – Herrentierbach: Engel, Reg. 254. – Kupferzell: Wibel 1, S. 159. Engel, Reg. 322, 372. – Langenburg: Wibel 3, CD S. 241–245. 1553 erschien der Pfarrer von Bächlingen in der Steuerliste, 1554 aber ein Pfarrer von Langenburg, Bächlinger Ortschronik. Handschrift von Gustav Bossert im Neuensteiner Archiv, § Die Pfarrei in der Reformation. – Mainhardt: Engel, Reg. 289, 400 = Wibel 2, CD S. 374 f. – Münster: Wibel 4, CD S. 35. Genealogie und Beschreibung der Herren Grafen von Hohenlohe. Württ. Landesbibliothek Stuttgart, Hist. Hs. Fol. 690, S. 243. – Neuenstein: Engel, Reg. 435 und 475 = Wibel 2, CD S. 383 und 3, CD S. 219–23. – Öhringen, Spital: Engel, Reg. 56. – Pflitzingen: Wibel 2, CD S. 410 f., 421–423. – Ruppertshofen: Wibel 3, CD S. 298. – Schäftersheim: Wibel 1, S. 176. Acta in Sachen (vgl. Anm. 4) S. 241 f. – Sindringen: Engel, Reg. 343 f., 346 f., 353. – Ernsbach: Engel, Reg. 132. Wibel 3, CD S. 108 f. – Unterregenbach: Wibel 1, S. 185. – Weikersheim: Engel, Reg. 339. Wibel 3, CD S. 53; Engel, Reg. 210; Acta in Sachen . . . S. 228 ff. – Waldenburg: Engel, Reg. 414, 419. – Wildenholz: Johann Balthasar Fleiner: Hohenlohische Chronik. Württ. Landesbibliothek Stuttgart, Hist. Hs. Fol. 691, Blatt 317. – Braunsbach: Wibel 2, CD S. 428–430. Genealogie . . . (s. bei Münster), S. 257 f. – Buchenbach: Bossert: General-Kirchensitation 1556, S. 163 Anm. 4. Fleiners Chronik Blatt 319 nennt das Jahr 1568. – Edelfingen: Engel, Reg. 108. Wibel 1, S. 412. Partikulararchiv 93, 4, 5. – Großaltdorf: Engel, Reg. 426. – Ilshofen: Engel, Reg. 36. Wibel 3, CD S. 299. – Michelbach: Wibel 2, CD S. 428–430. Partikulararchiv 93, 3, 7. – Oberbalbach: Engel, Reg. 398. Wibel 1, S. 418. – Oberstetten siehe oben – Schweigern: Engel, Reg. 326. Wibel 1, S. 418. – Unterschüpf: Weikersheimer Archiv A XIV, 3. Engel, Reg. 447 = Wibel 2, CD S. 387 f. – Oberschüpf: Engel, Reg. 399.
- <sup>14</sup> Karl Eugen Bärner: Das Öhringer Kollegiatstift St. Peter und Paul. Diss. Jur. Fak. Tübingen 1958, S. 76. – Baumerlenbach und Ohrnberg: Engel, Reg. 88; Wibel 2, CD S. 315–318. – Eschelbach: Engel, Reg. 85. – Michelbach: Der Landkreis Öhringen. Amtl. Kreisbeschreibung. Bd. 2. Öhringen 1968, S. 336. – Untersteinbach: Wibel 2, CD S. 420 f. und 3, CD S. 250. – Belsenberg usw.: Engel, Reg. 14 f. und 308; Wibel 2, CD S. 256–258.
- <sup>15</sup> Wibel 2, CD S. 45 f.
- <sup>16</sup> Wibel 4, CD S. 69. Karl Schumm: Das Paulinereremitenkloster Goldbach. In: Zeitschrift f. württ. Landesgeschichte 10 (1951), S. 109–137, besonders S. 114, 123 f.
- <sup>17</sup> Kuno Ulshöfer: Die Geschichte des Klosters Schäftersheim. Diss. Philos. Fak. Tübingen 1962 (Druck Bad Mergentheim), S. 39–41, 83.
- <sup>18</sup> Gunther Franz: Die Kirchenleitung . . . (s. Anm. 1), S. 31.
- <sup>19</sup> Siehe oben bei Braunsbach.
- <sup>20</sup> Wibel 1, S. 137; 2, CD S. 286 f. Bossert, Generalkirchensitation 1556, S. 167.
- <sup>21</sup> Nowak a.a.O. (Anm. 8), S. 54. Steinkirchen war früher beim Neumünster in Würzburg. Noch 1581 war die Kollatur bei der Kumburg. Bossert, Generalkirchensitation 1556, S. 168, Anm. 5. Visitationsprotokoll 1581, gem. Archiv Langenburg in Neuenstein LXXII, 12.
- <sup>22</sup> Engel, Reg. 274 = Wibel 2, CD S. 350–354. Reverse ab 1578 werden ediert in Selhing, Band Hohenlohe, Nr. 22. Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 31, 9 und Partikulararchiv 93, 3, 13.
- <sup>23</sup> Wibel 1, S. 3.
- <sup>24</sup> Genealogie . . . (Anm. 13 bei Münster), S. 261.
- <sup>25</sup> Acta in Sachen, S. 228 ff. Weikersheimer Archiv B II 75, 17, lag in Schublade II 37 (Klage des Stifts

- Neumünster gegen Hohenlohe). Elpersheim: Visitationsprotokoll 1581 im Dekanatsarchiv Weikersheim. Anscheinend war die Dorfpfarrei Schäftersheim vom Kloster getrennt. Zur Besetzung 1541 siehe Gemeinschaftliches Archiv in Neuenstein 24, 72. Vorbachzimmern: Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 116, 25 und Fleiners Chronik (s. Anm. 13 bei Wildenholz), Blatt 345.
- <sup>26</sup> Wibel 2, CD S. 270 f. Bossert, Generalkirchenvisitation 1556, S. 163.
- <sup>27</sup> Julius Rauscher: Württembergische Reformationsgeschichte. Stuttgart 1934 (Württ. Kirchengeschichte Bd. 3), S. 7.
- <sup>28</sup> Engel, Reg. 275, 339, 372, 460. Wibel 3, CD S. 53.
- <sup>29</sup> 1502 in Oberstetten die Verpflichtung, die Pfarrei selbst zu verwalten und an allen Feiertagen das Wort Gottes zu verkündigen (Württembergische Kirchengeschichte. Calw und Stuttgart 1893, S. 247). 1533 heißt es für Billingsbach: „mit christlichen amptern, predigen, meßeßen und . . . wie sich cristenlichen gebürt, versehen“. 1535 Bächlingen: „mit cristenlicher leer, amptern und predigen, wie sich cristenlichen gepurt . . .“ (Langenburger Schloßarchiv LXIV, 3).
- <sup>30</sup> Reverse vom 19. Februar 1552 und 14. Januar 1556 für die Pfarrei Unterschüpf. Weikersheimer Archiv A XIV 3. Abgedruckt Sehling, Hohenlohe Nr. 7.
- <sup>31</sup> Gemeinschaftliches Archiv 4, 25; Wibel 1, S. 262-268; Bänzner, Diss. (Anm. 14), S. 85.
- <sup>32</sup> Wibel 1, S. 273-275. S. 275 die Eidesformel an die Grafen Albrecht (ab 1504) und Georg. Vgl. Bänzner, Diss. (Anm. 14), S. 171 f.
- <sup>33</sup> Matthias Simon: Die Stiftspredigerstelle zu Öhringen als Movendelpfründe. In: Würzburger Diözesan-Geschichtsblätter 26 (1964), S. 186-191, besonders S. 190 und 193.
- <sup>34</sup> Gegen Simon a.a.O. S. 196.
- <sup>35</sup> Engel, Regesten, Einleitung Spalte 5.
- <sup>36</sup> Engel, Reg. 322, 400, 436. Wibel 2, CD S. 374.
- <sup>37</sup> Wilhelm Engel: Zur Geschichte des spätmittelalterlichen Sends im Bistum Würzburg. In: Würzburger Diözesangesichtsblätter 14/15 (1952-53), S. 357-372, besonders S. 359 f. mit dem Münnerstädter Sendweistum. Franz J. Bendel: Quellenbeiträge zum mittelalterlichen Send im Bistum Würzburg. In: Würzburger Diözesangesichtsblätter 6 (1938), S. 1-21. Zitat bei Engel S. 360; Würzburger Ordnung gedruckt bei Bendel.
- <sup>38</sup> Engel, Reg. 25 und 127 = Wibel 2, CD S. 340-342. Münster: Engel a.a.O. (vorige Anm.), S. 357 f. Untermünkheim: Pfarrer Herolt in Reinsberg in einem Gült- und Zehntbüchlein; Krieg a.a.O. (Archidiakone, Anm. 5), S. 195 f.
- <sup>39</sup> Engel, Reg. 175 (= Wibel 3, CD S. 119-121), 184, 370, 393.
- <sup>40</sup> Wibel 3, CD S. 160-162.
- <sup>41</sup> Engel, Reg. 322. Wibel 3, CD S. 215.
- <sup>42</sup> Wibel 2, CD S. 383-387 und 1, S. 279. Der Sinn des Befehls von 1497 an alle Amtleute, die Dörfer, Weiler und Höfe nebst der Anzahl derjenigen, die Alters halber das Abendmahl empfangen können, zu verzeichnen, ist undeutlich, wird aber kaum kirchlicher Natur sein.
- <sup>43</sup> Wibel 3, CD S. 292 f.
- <sup>44</sup> Waldenburger Archiv in Neuenstein X A 74 und B XXI, 126. Abdruck Sehling, Hohenlohe Nr. 6.
- <sup>45</sup> Wibel 3, CD S. 199-206.
- <sup>46</sup> Engel a.a.O. (Anm. 37), S. 360-365. Krieg a.a.O. (Anm. 38), S. 195 f.
- <sup>47</sup> Weikersheimer Archiv B I 40, 1. Druck Acta in Sachen, S. 365 f.; Wibel 3, CD S. 303 f. Contre-Avis au Lecteur. o.O. 1750 (vh. im Neuensteiner Archiv), S. 17: Woraus in continenti erhellet, wie . . . die Herren Grafen von Hohenlohe . . . bereits in 1539 Evangelische Consistoria und Ehe-Gerichte gehabt. Ottilie Neckerin schwur einen Eid, daß sie die Worte, sie wolle den Kläger Michel Heimerer ihr Leben lang nicht lassen, nicht in der Meinung gesagt, damit die Ehe zu versprechen, und daß der Kläger zu Unrecht behauptet, sie habe mit ihm geschlafen.
- <sup>48</sup> Zur Gerichtsbarkeit vgl. Franz, Kirchenleitung (Anm. 1), S. 33-37.
- <sup>49</sup> Günther Franz: Der deutsche Bauernkrieg. 8. Aufl. Darmstadt 1968, S. 191.
- <sup>50</sup> Wibel 2, CD S. 410 f., 421-423. Bossert, Beiträge S. 181. Reuß wurde anscheinend anschließend durch die Herren von Finsterlohe nach Vorbachzimmern berufen. Gustav Bossert: Zur Oberamtsbeschreibung Mergentheim. In: Württembergische Vierteljahreshefte f. Landesgeschichte 3 (1880), S. 294-297, besonders S. 296.
- <sup>51</sup> Wibel 1, S. 299 und 315 Anm. p. In dem zitierten Bericht heißt es: „eum Ingelfingam misit“. Vgl. Bossert, Beiträge S. 181. Ingelfingen war Patronatspfarre des Öhringer Stifts! Bei dem Beamten handelt es sich wohl um den hohenlohischen Keller (Rentbeamten).
- <sup>52</sup> Julius Rauscher: Württembergische Reformationsgeschichte. Stuttgart 1934, S. 104.
- <sup>53</sup> Wibel 3, CD S. 301.
- <sup>54</sup> Kuno Ulshöfer: Hern Peter Herolts, caplons zu Enslingen, bekantnus und antwort seines christlichen glaubens. In: Blätter f. württ. Kirchengeschichte 66/67 (1966/67), S. 18-26.

- <sup>55</sup> Kuno Ulshöfer: Der Untermünkheimer Tag und Abschied. In: Württembergisch Franken 50 (NF 40, 1966), S. 280–292. Politisches Archiv des Landgrafen Philipp d. Großmütigen von Hessen. Hrsg. Friedrich Küch. Bd. 2. Leipzig 1910 (Publikationen a. d. K. Preuss. Staatsarchiven 85), S. 550. Dort kurzer Inhalt des Aktenbandes im Staatsarchiv Marburg, Pol. Archiv Nr. 1920. Im folgenden benutzt Blätter 129a, 164–167, 182–185, 211–216.
- <sup>56</sup> Bericht von Lang an Graf Ludwig Casimir 1562 (Gemeinschaftliches Archiv 18, 6).
- <sup>57</sup> Rauscher a.a.O. (Anm. 50), S. 104. Wegen des Streits mit dem Dekan wegen der Rechnungsabklärung 1531/32 vgl. auch Bätzner, Diss. (Anm. 14), S. 91.
- <sup>58</sup> Wibel 1, S. 57 und 2, CD S. 431 f.
- <sup>59</sup> Die Meisterin darf, wie der Brauch gewesen, ohne Bewilligen des gräflichen Beamten nichts einnehmen oder ausgeben (Acta in Sachen, S. 226). Ulshöfer a.a.O. (Anm. 17), S. 172.
- <sup>60</sup> Wibel 1, S. 341 f. und 2, CD S. 427 f.
- <sup>61</sup> Schumm a.a.O. (Anm. 16), S. 126–137.
- <sup>62</sup> Fleiners Chronik (Anm. 13 zu Wildenholz), Randbemerkung auf Blatt 316. Nach Bossert, Beiträge S. 198 hat die Nachricht „alle Wahrscheinlichkeit für sich“.
- <sup>63</sup> Acta in Sachen S. 241 f., Auszug Wibel 3, CD S. 331 f. Eigenartigerweise sah Bätzner (S. 94) in diesem Schreiben einen Hinweis, daß Graf Albrecht (!) sich vergeblich bemüht habe, die vom Stift in Öhringen (!) abhängigen Pfarreien und Frühmessen auf dem Land mit evangelischen Predigern zu besetzen.
- <sup>64</sup> Acta in Sachen S. 39, 230, 239–242; Wibel 1, S. 477. Nach Bossert, Beiträge S. 198 hat Graf Wolfgang 1541 selbst den evangelischen Prediger Kuppelich nach Weikersheim berufen. Zu der Zeit hat dieser aber erst sein Studium in Wittenberg angefangen (immatrikuliert 19. 3. 1541). 1544 wurde er Kantor und 1546 Rektor in Feuchtwangen. Wilhelm Dannheimer: Verzeichnis der im Gebiet der freien Reichsstadt Rothenburg o. T. von 1544 bis 1803 wirkenden ev.-luth. Geistlichen. Nürnberg 1952, Nr. 284. Matthias Simon: Ansbachisches Pfarrerbuch. Nürnberg 1957, Nr. 1642.
- <sup>65</sup> Die Akten zur Berufung des Predigers sind PA 93, 3, 6 erhalten und Acta in Sachen S. 150–169 und Wibel 3, CD S. 306–331 gedruckt. Die Protokolle der Bestallung vom 25. 4. und 12. 5. 1544 sind Schling, Hohenlohe Nr. 1 aufgenommen. Der Schultheiß war Vertreter der Herrschaft, wurde aber als Angehöriger des Rats in die städtische Verwaltung eingebaut; der Bürgermeister wurde aus dem Rat gewählt. (Karl Schumm: Geschichte der städtischen Verfassung in Öhringen 1253–1806. – Festschrift zur 700-Jahr-Feier. Öhringen 1953, S. 28 f.). Das Schreiben stammt vom Dienstag Erhardi (8. Januar 1544), während Acta in Sachen S. 150 und Wibel 3, CD S. 308 Dienstag nach Erhardi (15. Januar) angeben.
- <sup>66</sup> Egidius (Gilg) Stemler wurde am 9. 4. 1527 in Tübingen immatrikuliert (H. Hermelink: Die Matrikel der Univ. Tübingen. Bd. 1. Stuttgart 1906, Nr. 88, 49). „Egius Steinter (?) de Newenstein, Mag. Basiliensis.“ 1530 wurde er zum Rat und Diener angenommen, 1537 auf weitere 15 Jahre (Wibel 3, CD S. 293–295). Schreiben von Stemler an Johann Heber 25. 1. 1544.
- <sup>67</sup> Theodor Kolde: Art. Huberinus, Caspar. In: Realencyklopädie für prot. Theologie und Kirche. 3. Aufl. Bd. 8. Leipzig 1900, S. 415–417. Friedrich Roth: Augsburgs Reformationsgeschichte 1 (2. Aufl.) – 4. München 1901–1911 (Register). Gunther Franz: Art. Huberinus. In: Neue Deutsche Biographie. Bd. 9 (1972), S. 701. Ders.: Huberinus – Rhegius – Holbein. Bibliographische u. druckgesch. Untersuchung d. verbreitetsten Trost- u. Erbauungsschriften d. 16. Jahrh. Nieuwkoop 1973. (Bibliotheca humanistica & reformatiorica. 7.)
- <sup>68</sup> Schreiben von Huberinus an Stemler vom 12. Januar 1544, vgl. auch Schreiben vom 3. März 1544.
- <sup>69</sup> Hatte Graf Georg die Bewilligung durch den Waldenburger Vogt geben lassen?
- <sup>70</sup> Wibel 3, CD S. 342.
- <sup>71</sup> Eine ausführliche Auslegung erschien unter dem Titel: Spiegel der / Haustzucht, / Jhesus Syrach genannt, / Sambt einer kurtzen Außlegung. / . . . Nürnberg 1553 mit vielen späteren Drucken.
- <sup>72</sup> Liste mit 14 Liedern aus Luthers Gesangbuch: Geistliche / Lieder, auff's new ge=/bessert vnd gemehrt, zu Wittemberg. / D. Mart. Luth. / . . . Leipzig 1540. PA 93, 3, 6. Druck Wibel 3, S. 358 f. und Schling, Hohenlohe Nr. 2.
- <sup>73</sup> Schreiben vom 13. 4. 1546, PA 93, 3, 6 = Wibel 3, CD S. 346 f.
- <sup>74</sup> Im selben Schreiben sagte Huberinus, er wolle ungern gehen wegen der Öhringer guten Luft „und zuvorderst meiner gnädigen herren halb, die mich so lieb haben, daß ichs bißher reichlich hab befunden“.
- <sup>75</sup> Rede gedruckt bei Karl Schumm: Geschichte der städtischen Verfassung in Öhringen 1253–1806. Öhringen 1953, S. 62–64.
- <sup>76</sup> Rechnung Caspar Ullis wegen der Prädikatur in Öhringen, PA 93, 3, 6, gedruckt Acta in Sachen S. 181–189.
- <sup>77</sup> Verteidigungsschrift von Johannes Murmellius gegenüber den Stiftsherren vom 9. 11. 1554, PA 93,

- 3, 6. Die Stiftsherren beschuldigten Huberinus, sein Dienstmädchen habe von ihm ein Kind bekommen.
- <sup>78</sup> Wibel 3, CD S. 358–361.
- <sup>79</sup> PA 103, 1, 1. Gedruckt Acta in Sachen S. 200–210 und Sehling, Hohenlohe Nr. 4.
- <sup>80</sup> PA 93, 3, 6, Wibel 4, CD S. 101 f. Karl Kern: Sebastianus Coccus. Rektor der Schwäbisch Haller Lateinschule (1525–1548). WF NF 8 (1903), S. 78–108.
- <sup>81</sup> PA 93, 3, 7. Vgl. Bossert, Generalkirchenvisitation 1556.
- <sup>82</sup> Weikersheimer Archiv B I 40, 1. Acta in Sachen, S. 366 ist der Bescheid unter dem Datum Freitag nach Bartholomäi (27. August 1546) gedruckt, vielleicht das Datum der Ausfertigung. Die Namen habe ich im Konzept als „Breunger“ und „Grobert“ gelesen.
- <sup>83</sup> PA 93, 3, 6. Acta in Sachen S. 197 f. Wibel 3, CD S. 348 f.
- <sup>84</sup> Zu Augsburg: Walther Köhler: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. Bd. 2: Das Ehe- und Sittengericht in den Süddeutschen Reichsstädten, dem Herzogtum Württemberg und in Genf. Leipzig 1942 (Quellen u. Abhandlungen zur schweiz. Reformationsgeschichte 10), S. 280–322, besonders S. 281 und 287. Sehling 12, S. 26 f. Sachsen: Sehling 1, S. 56.
- <sup>85</sup> Franz, Kirchenleitung (s. Anm. 1), S. 34–37. Ein Befehl von Graf Ludwig Casimir vom Freitag nach Allerheiligen 1552 gestattete Hannß Rumel in Ingelfingen, nachdem seine erste Frau sich unehrbare gehalten und davongelaufen war, die Wiederverheiratung anscheinend ohne Gerichtsverfahren (Langenburger Archiv in Neuenstein LXXI, 2).
- <sup>86</sup> Das Augsburger Interim von 1548. Nach den Reichstagsakten deutsch und lateinisch hrsg. von Joachim Mehlhausen. Neukirchen-Vluyn 1970. (Texte zur Geschichte d. evang. Theologie 3.)
- <sup>87</sup> Bericht von Bartholomäus Stirnkorb, Pfarrer in Tauberrettersheim, vom 1. Februar 1584, Acta in Sachen S. 274 f. Nach dem Bericht sind die genannten Pfarrer „ungefährlich anno 47“ vertrieben. Den Befehl zur Einführung des Interims mit dem Datum Samstag nach Andreä (1548? Dezember 1) bringt Wibel 1, S. 367 f. Der Weikersheimer Pfarrer Georg Kuppelich kam 1549 nach Lohr bei Rothenburg. (Wilhelm Dannheimer: Verzeichnis der im Gebiet d. freien Reichsstadt Rothenburg o. T. von 1544 bis 1803 wirkenden ev.-luth. Geistlichen. Nürnberg 1952 [Einzelarbeiten aus d. Kirchengeschichte Bayerns 27 – nicht 26–], Nr. 283.)
- <sup>88</sup> Zu Huberinus: Wibel 3, CD S. 343–345 und PA 93, 3, 6. Zu Knaus: Schreiben von Gräfin Agatha und Graf Albrecht vom 24. 4. 1571 (Wibel 1, S. 390) und Visitationsprotokoll 1556 (Anm. 81).
- <sup>89</sup> Gerd Wunder in: Haller Tagblatt 30. 11. 1967, S. 11.
- <sup>90</sup> Die Leichenpredigt Acta in Sachen, S. 347–353. Karl Schumm: Das Paulinereremitenkloster Goldbach. In: Zeitschrift f. württ. Landesgeschichte 10 (1951), S. 109–137, besonders S. 116.
- <sup>91</sup> Friedrich Roth: Kaspar Huberinus und das Interim in Augsburg. In: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 11 (1905), S. 201–218. Das Schmähdgedicht ist auch vorhanden Universitätsbibliothek Heidelberg, Pal. Germ. 774, Bl. 13 verso.
- <sup>92</sup> Eigenhändiger Bericht von Huberinus mit Vermerk: „Augspurgische kirchenordnung etc. zur zeit deß interims. Anno 1551.“ und „Ordnung der communion.“ (Stadtarchiv Regensburg Eccl. 1/10, Bl. 466–468.) Die Neuburger Ordnung von Ottheinrich Sehling 13, S. 41–99.
- <sup>93</sup> Bisherige Ansicht Wibel 1, S. 80; Bossert, Beiträge S. 255. Wiedemann war 1536 Pfarrer in Bermaringen, 1549 Mähringen über Ulm, Hertel dagegen 1550 an der Spitalkirche in Ulm. Hans Wiedemann: Augsburger Pfarrerbuch. Nürnberg 1962. (Einzelarbeiten aus d. Kirchengeschichte Bayerns 38), Nr. 85 und 271.
- <sup>94</sup> Handschrift GA 14, 1. Adolf Fischer: Die älteste evangelische Kirchenordnung und die frühesten Kirchenvisitationen in Hohenlohe. In: Zeitschrift für Kirchenrecht 15 (1880), S. 1–48 (mit Abdruck). Krit. Ausgabe in Sehling (s. Anm. 1).
- <sup>95</sup> Die Obrigkeit sei „nit allein zu erhaltung zeitlichs gemaines frides, auch aller erbarkeyt und zucht, sonder auch warer christlichen religion von Gott verordnet und deßhalben schuldig (ist), nit allein die gebott der andern, sonder auch der ersten taffel mit äußerlichem schutz und schirm zu handhaben“. Darum wird die Obrigkeit in der Schrift „ein dienerin und statthalterin Gottes genannt, ja mit Gottes namen selbs gezieret“ (Röm. 13, 1–7). Mit dem Schwert soll die Obrigkeit nach dem Beispiel der jüdischen Könige den falschen Gottesdienst und Mißbräuche abschaffen. Daß der Obrigkeit die Custodia utriusque tabulae zukomme, wurde seit 1534/36 von Melancthon vertreten: „Magistratus est custos non solum secundae tabulae, sed etiam primae, quod ad externam disciplinam attinet.“ (1536. Philipp Melancthon: Corpus Reformatorum 3, Col. 225.) Vgl. Johannes Heckel: Cura religionis. Ius in sacra. Ius circa sacra. In: Festschrift Ulrich Stutz zum siebzigsten Geburtstag. Stuttgart 1938. (Kirchenrechtliche Abhandlungen H. 117/118, S. 224–298, besonders S. 229–232. Separatdruck 2. Aufl. Darmstadt 1962.) – Die Lehre, daß die Obrigkeit von Amts wegen schuldig sei, falschen Gottesdienst abzuschaffen und für wahre Frömmigkeit der Untertanen zu sorgen, die ihre Wurzeln schon in der Zeit vor der Reformation hat, findet sich auch bei Johannes Brenz, ebenso die Berufung

auf das Alte Testament. Z. B. sagte Brenz: *Principibus debeant curae esse maxime omnium Ecclesiastica*, Brecht hat für Brenz auf die Verbindung von lutherischer Theologie und Herkunft aus der oberdeutschen Reichsstadt (Schwäbisch Hall) verwiesen. (Martin Brecht: *Die frühe Theologie des Johannes Brenz*. Tübingen 1966. [Beiträge zur Historischen Theologie 36], S. 313–318.) Dasselbe gilt auch für den aus Augsburg kommenden Huberinus. Seine streng monarchische Auffassung von der Obrigkeit zeigt sich in seinem Predigtband „Zehnerley Form zu predigen“ Nürnberg 1552. (Franz, Huberinus-Rhegius-Holbein, s. Anm. 67, Nr. 22.1.) In der 3. Predigt von der Obrigkeit heißt es dort, daß König Josaphat „ein fleissigs Einsehen in beiderley Regimenten“ gehabt habe und zuerst am geistlichen Stand mit der Reformierung angefangen und die Abgötterei abgestellt habe. Daran, daß Josaphat überall Richter bestellt habe (2. Chron. 19,5 sei zu entnehmen, „das Gott allezeit seinem Volk einen obersten regenten gegeben hat, durch welchen hernach andere person in die empter und eusserliche regierung beruffen und erwehlet sind worden, welche alle iren gewalt und regierung von dem obersten haupt empfangen haben, haben also müssen ein aufsehen haben auf den obersten regenten, doch also, das auch der oberste potentat hat müssen auf den aller höchsten herrn und regenten sehen, von welchem er in den richterstuhl und regierung ist eingesetzt worden, welcher ist Gott, unser Herr.“ (Druck 1565, Bl. 95/96.) Daß die Fürsten nach dem Vorbild des Alten Testaments von Amts wegen schuldig sind, falschen Gottesdienst abzuschaffen, war auch in der Vorrede der Pfalz-Neuburgischen Kirchenordnung von 1543 (Sehling 13, S. 43) gesagt, die von Andreas Osiander aus Nürnberg verfaßt ist. Teile dieser Kirchenordnung wurden wörtlich in die Hohenlohische Ordnung von 1553 übernommen. Auch auf die Brenzsche Kirchenordnung von Hall 1526 kann verwiesen werden (Aemilius Ludwig Richter: *Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*. Bd. 1, Weimar 1846, S. 40).

<sup>96</sup> Schumm, Goldbach (s. Anm. 90), S. 132. – Johannes Murmellius' Schreiben an Gräfin Helena (ca. 1554), PA 93, 3, 6.

<sup>97</sup> Anders in: *Der Landkreis Öhringen. Amtliche Kreisbeschreibung*. Bd. 2. Öhringen 1968, S. 615.

<sup>98</sup> Gunther Franz: *Grabschrift und Wappen des Theologen Caspar Huberinus*. In: *Gutenberg-Jahrbuch* 1971, S. 138–143.

<sup>99</sup> Vgl. allgemein Hermann Diem: *Die Kirche und ihre Praxis (Theologie als kirchliche Wissenschaft 3)*. München 1963, S. 315–341.

<sup>100</sup> PA 93, 3, 6. *Acta in Sachen*, S. 186 f. Gustav Bossert [d. J.]: *Johann Geyling, ein Lutherschüler und Brenzfreund, der erste evang. Prediger in Württemberg* (ca. 1495–1559). In: *Aus dem Lande von Brenz und Bengel*. Stuttgart 1946, S. 13–121.

<sup>101</sup> PA 93, 3, 6 mit Verteidigungsschrift von Murmellius und Schreiben des Rats von Ochsenfurt an Graf Ludwig Casimir vom 3. Dezember 1554. Matthias Simon: *Ansbachisches Pfarrerbuch*. Nürnberg 1957. (Einzelarbeiten aus d. Kirchengeschichte Bayerns 28), Nr. 2040. Zum Humanisten vgl. Dietrich Reichling: *Johannes Murmellius*. Freiburg i. Br. 1880. Die Bestallung erfolgte durch die Beamten beider Herrschaften in Öhringen (Stemler; Haß Wolleben, Keller und Philip Seyfriden, Schultheiß) und die ihnen zugeordneten Beamten Philipp Erer (Doktor, Waldenburg) und Balthasar Hettenbach, Sekretär (Neuenstein). Gegenüber der Bestallung von Huberinus 1544 fehlen die Vertreter der Öhringer Bürgerschaft, dafür ist stärker betont, daß die Bestallung durch beide Herrschaften gemeinsam erfolgte. (Wibel 1, S. 346 Anm. Über die Bestallung berichtet Murmellius an Gräfin Helena, PA 93, 3, 6.)

<sup>102</sup> Schreiben von Thren und Ruthenus an Ludwig Casimir vom 11. März 1555 (PA 93, 3, 6).

<sup>103</sup> Bossert, *Beiträge* S. 260.

<sup>104</sup> *Rechnung Ulis* (PA 93, 3, 6).

<sup>105</sup> Schreiben von Gräfin Helena und Graf Konrad von Tübingen als Vormünder für Graf Eberhard (Waldenburg) und Graf Ludwig Casimir vom 22. Januar 1556 (PA 93, 3, 6). Vorher war Caspar Uli und D. Ambrosius Schlehennied nach Neuenstein geritten, um über den Besuch Lilienfeins zu berichten (*Rechnung Ulis*). Zu K. Lilienfein siehe Bossert in: *Blätter für württ. Kirchengeschichte* NF 13 (1909), S. 162.

<sup>106</sup> Brief von Herzog Christoph an beide Herrschaften vom 22. Januar 1556, PA 93, 3, 6. Auszug Wibel 1, S. 385. Da der Name mehrfach vorkommen konnte, besteht Verwechslungsgefahr. So kann ein 1527 in Konstanz verheirateter Pfarrer nicht 1528 und 1531 in Freiburg bzw. Ingolstadt studiert haben. Am 12. Oktober 1543 schrieben Bürgermeister und Rat zu Memmingen an Ambrosius Blauner: „Euer jüngstes Schreiben wegen unseres gewesenen Pfarrers zu Woringen, Johannes Hartmann, mit der Bitte, ihn anderweitig zu gebrauchen oder ihm ein Zeugnis seines Wohlverhaltens auszustellen und die ihm kürzlich auferlegten 100 Gulden zu erlassen, haben wir vernommen und würden Euch gern willfahren. Doch da sich Hartmann von dem Argwohn und der üblen Nachrede, in die er durch seine Magie gekommen, nicht gereinigt hat, können wir ihn nicht gut wieder im Kirchendienst verwenden noch ihm ein Zeugnis ausstellen, da die bei den Untertanen aufgenom-

mene Kundschaft, dem Zeugnis einverleibt, ihm eher hinderlich wäre. Deshalb haben wir es bei dem begehrten Urlaub bewenden lassen, aber Euch zu Gefallen ihm die 100 Gulden erlassen, die wir ihm vor einigen Jahren zum Studium in Straßburg zugestellt und deren Rückgabe wir ihm jüngst auferlegt hatten.“ Traugott Schieß (Bearb.): Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509–1548. Bd. 2. Freiburg/Br. 1910, S. 211. Gegenüber diesem Zeugnis hat Hartmann in Hohenlohe anscheinend nur Lob geerntet. Er war 1547–1549 in Kürnbach, 1549–1556 in Güglingen, Kr. Heilbronn.

<sup>107</sup> Schlehenrieth an Ludwig Casimir 20. Januar 1557 (PA 93, 3, 6).

<sup>108</sup> Schreiben vom 29. Dezember 1575 (Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 63, 44, 11).

<sup>109</sup> Beide stammen aus Karlstadt und studierten in Tübingen. Heinrich Hermelink: Die Matrikel der Universität Tübingen, Bd. 1. Stuttgart 1906, Nr. 115, 5: 18. S. 1540: „Matthias Lilgenfein ex Carlostadio“. Matthäus studierte auch in Wittenberg, war Lehrer in Hall, 1546 Pfarrer in Poppenweiler, 1549 in Endersbach. G. Bossert in: Blätter für württ. Kirchengeschichte 14 (1909), S. 162 f., auf Grund von Wibel 1, S. 405, der aber 1548 Endersbach hat. Am 21. 8. 1556 wurde M. Lilienfein vom Stuttgarter Konsistorium auf Antrag vom Kirchendienst entlassen (Landeskirchliches Archiv Stuttgart A 3 Konsistorialprotokolle Bd. 1, S. 23).

<sup>110</sup> Wibel 1, S. 372 Anm. kk. In neueren Veröffentlichungen wird versehentlich die Zahl 1546 genannt.

<sup>111</sup> GA 13, 2 und Linienarchiv in Neuenstein 36, 8.

<sup>112</sup> „Rechtliches bedenken, wie es mit den stiftspersonen zu Oringew hinfuro mochte gehalten werden.“ Linienarchiv 36, 8.

<sup>113</sup> Waldenburger Gutachten GA 13, 1.

<sup>114</sup> Rudolf Günther: Geschichte des evang. Gottesdienstes und seiner Ordnungen in Hohenlohe. In: Blätter für württ. Kirchengeschichte NF 1 (1897), S. 4–6. Druck Wibel 4, CD S. 80–101 und Vorlage Sehling 11, S. 311–316.

<sup>115</sup> Protokoll vom 4. 2. 1556 (GA 13, 2).

<sup>116</sup> Gutachten der Waldenburger Herrschaft „von wegen der kirchenordnung, auch des stifts zü Oringew und andern nachberurten sachen“ (GA 13, 1). Es muß bald nach dem 4. 2. 1556 ergangen sein. Wibel 1, S. 373 gibt den 10. 9. 1556 als Datum, an dem die Artikel den Stiftspersonen durch beider Herrschaft Räte angezeigt wurden. Dieses Datum kann als das der Durchführung der Reformation des Stifts betrachtet werden.

<sup>117</sup> Wibel 1, S. 387–389.

<sup>118</sup> Schreiben von Graf Konrad 20. 3. 1556, Konzept GA 14, 18. Die Mecklenburgische Kirchenordnung in Sehling 5, S. 161–224.

<sup>119</sup> Schreiben vom 23. 3. 1556, Konzept GA 14, 18. Es heißt: „Ist an euch unser gunstigs vervelhen, ir und der praedicant zu Oringen wollent dieselben mit allem ernsten vleis ersehen, erwegen, bedenken und ratschlagen, ob sie der hay. gotlichen schrifft gemes, auch versehenlich, gotgefelig und verantwortlich sein möchte, oder wo ir ein oder mer capitel darinen befindet, die denselben zuwider . . .“ So Bossert, Beiträge S. 263 f. Anm.

<sup>121</sup> Schreiben von Graf Konrad 20. 3. 1556.

<sup>122</sup> Nach der Bestallung vom 5. 3. 1556 mit Wirkung vom 1. 3. 1556 (Weikersheimer Archiv XIV 3).

<sup>123</sup> Johann Christian Wibel: Hohenlohische Jubel-Acta oder umständliche und documentirte Nachricht von dem Frieden-Jubel-Fest. Ansbach 1756, S. 85 f. Im Untermünkheimer Abschied von 1543 kam zum Ausdruck, daß Hohenlohe Rechte an dem hallischen Jungholzhausen geltend machte. (Kuno Ulshöfer in: Württembergisch Franken NF 40 [1966], S. 290.) Pfarrer war 1549 Jodocus Blintzig (Wibel 4, S. 101). Da er in den Visitationsakten nicht erscheint, hat ihm offensichtlich Hall den Besuch des Exames verboten. 1564 hat Hall das Patronat von Jungholzhausen gegen das von Braunsbach an Hohenlohe gegeben (Wibel 1, S. 101), das die Pfarrei mit Döttingen vereinigte.

<sup>124</sup> Handschriftliche Eintragungen von Wolfgang Cuniculus im Kalendarium des „Missale speciale noviter impressum ac diligenter emendatum et castigatum . . .“ Argentine 1520. (Besitz von Dr. Schumm, Neuenstein.) G. Bossert in Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 8 (1885), S. 269 gab den Text etwas anders wieder. Nach seinen eigenen Notizen ist Cuniculus am 5. 2. 1542 von der Universität und am 28. Januar 1549 nach Gailenkirchen gekommen.

<sup>125</sup> Am 25. 7. 1577 in einem Gutachten über den 1. Entwurf der Kirchenordnung gem. Archiv Langenburg in Neuenstein LXXI, 12, 5). Bei zwei Pfarrern sind Geiger die Nachnamen entfallen, da Durst 1557 entlassen wurde und auch in Adolzhausen 1571 ein anderer Pfarrer saß.

<sup>126</sup> Neuensteiner Bericht über den Streit mit dem Bistum Würzburg wegen der Jura episcopalia vom 24. 2. 1584 (Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 116, 25).

<sup>127</sup> Bossert, Beiträge S. 259 ff. Kurt Futter: Evangelische Kirchenordnungen der Grafschaft Hohenlohe im 16. Jahrhundert. Phil. Diss. Tübingen. Masch. 1953, S. 10 kam zu dem Kompromiß, daß die Ordnung 1553 abgefaßt und ab 1556 „überall bekannt“ sei. Fritz Ulshöfer in: Blätter für württ. Kirchen-



geschichte 64 (1964), S. 106 erwähnt das Jahr 1556 überhaupt nicht und setzt den offiziellen Reformationsbeginn wieder auf 1544.

<sup>128</sup> Franz: Die Kirchenleitung in Hohenlohe . . . (Anm. 1), S. 24–26. Der folgende Abschnitt S. 23 und 27. Siehe dort zur weiteren Entwicklung.

<sup>129</sup> 1543 beim Untermünkheimer Tag schlug die Stadt Schwäbisch Hall vor, daß „eyn erbar rat zu Hall die hoe und mitlere obrigkayt und was dran anhengig als kirchenordnung, policeye und anders dergleichen furtzunehmen . . . und dagegen die graven von Hohenloe die under obrigkeyt und gerichtbarkeyt in personlichen und hablichen sachen . . . haben“. (Staatsarchiv Marburg, Polit. Archiv Landgraf Philipps 1920, fol. 168 f.) Die Registratorenordnung von 1575 (Neuensteiner Archiv, Bibliothek B 30, S. 1–57) enthält Änderungen für die Weikersheimer Herrschaft nach 1600. Teilabdruck in Sehling Hohenlohe.

<sup>130</sup> 1. Korinther 14, 40 als beliebtes Motto auf Kirchenordnungen. Die Lehre des Paulus von der Kirche wurde in das Gegenteil pervertiert.